

Neubau der Ortsumfahrung Bachhagel - Burghagel und Ausbau der Staatsstraße 1082

Bau-km 0+000 bis Bau-km 4+225



Planfeststellungsbeschluss
vom 27. Juni 2011

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen	IV - V
A. Tenor	1
I. Feststellung des Plans.....	1
II. Planunterlagen	2
III. Straßenrechtliche Verfügungen	3
IV. Kosten der Baumaßnahme	4
V. Auflagen zum Immissionsschutz.....	4
VI. Wasserrechtliche Entscheidungen.....	5
1. Wasserrechtliche Erlaubnis.....	5
2. Wasserrechtliche Auflagen	5
2.1 Bauausführung	5
2.2 Niederschlagswasserbeseitigung.....	6
2.3 Gewässerausbau.....	7
2.4 Altlasten.....	7
2.5 Retentionsraumausgleich	8
2.6 Auflagenvorbehalt.....	8
3. Hinweise zur Bauwasserhaltung	8
VII. Naturschutzrechtliche Entscheidungen.....	8
VIII. Sonstige Auflagen	9
1. Denkmalpflege.....	9
2. Bodenschutz.....	10
3. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation.....	11
3.1 Gasversorgung Süddeutschland (GVS)	11
3.2 EnBW	12
4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit.....	13
5. Fischereiwesen.....	13
6. Landwirtschaft.....	15
IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen	15
X. Entscheidungen über Einwendungen	15
XI. Verfahrenskosten	15
B. Sachverhalt	16
I. Beschreibung des Vorhabens.....	16
II. Entwicklungsgeschichte der Planung.....	17
III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens	18
C. Entscheidungsgründe	19
I. Allgemeines.....	19
1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung	19
2. Voraussetzungen der Planfeststellung	19
II. Verfahrensrechtliche Bewertung.....	20
1. Zuständigkeit und Verfahren	20
2. Prüfung der Umweltverträglichkeit	20

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens.....	20
1. Planungsleitsätze.....	20
2. Planrechtfertigung.....	21
3. Ermessensentscheidung.....	24
3.1 Allgemeine Zusammenfassung.....	24
3.2 Planungsvarianten.....	26
3.2.1 Variante 1.....	27
3.2.2 Variante 2.....	27
3.2.3 Variante 3.....	28
3.2.4 Variante 4.....	28
3.2.5 Variante 5.....	28
3.2.6 Variante 7.....	29
3.2.7 Variante südlich von Bachhagel.....	29
3.2.8 Bürgerentscheid, „kleine Lösung“.....	29
3.2.9 Zusammenfassende Darstellung.....	30
3.3 Ausbaustandard.....	30
3.3.1 Allgemeine Ausführungen.....	30
3.3.2 Alternative Gestaltung des Knotenpunktes bei Bau-km 1+250.....	32
3.3.2.1 Darstellung der Varianten „Vorderer Bau“.....	32
3.3.2.2 Vergleich der Varianten „Vorderer Bau“.....	33
4. Raum- und Fachplanung.....	35
4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung.....	35
4.2 Städtebauliche Belange.....	36
5. Immissionsschutz.....	36
5.1 Lärmschutz.....	36
5.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradienten usw.....	37
5.1.2 Rechtsgrundlagen.....	37
5.1.3 Ergebnis.....	38
5.2 Luftreinhaltung.....	39
6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz.....	40
6.1 Straßenentwässerung/Bauausführung.....	40
6.2 Bodenschutz.....	41
7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz.....	42
7.1 Naturschutz und Landschaftspflege.....	42
7.2 Einwände zum allgemeinen Naturschutz.....	44
7.2.1 Vermeidungsgebot, § 15 Abs. 1 BNatSchG.....	44
7.2.2 Verinselung von Biotopen.....	44
7.2.3 Flächenverbrauch.....	45
7.3 Artenschutz.....	45
7.3.1 Verbotstatbestände.....	46
7.3.2 Ausnahmen.....	47
7.3.3 Prüfung der Verbotstatbestände.....	48
7.3.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie.....	48
7.3.3.2 Nationaler Artenschutz - Weitere streng geschützte Arten.....	49
7.3.4 Zusammenfassende Bewertung.....	49
7.3.5 Einwände zum speziellen Artenschutz.....	50
7.3.5.1 Unzureichende Bestandserfassung.....	50
7.3.5.2 Erfüllung von Verbotstatbeständen; Kollisionsrisiko.....	51
7.3.5.3 Wirksamkeit der CEF-Maßnahme 1.....	52
8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen.....	53
8.1 Landwirtschaft.....	53
8.2 Forstwirtschaft.....	53
8.3 Jagd- und Fischereiwesen.....	54
9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe.....	54
9.1 Denkmalpflege.....	54

9.2	Sonstige Belange	55
9.3	Eingriffe in das Eigentum	56
IV.	Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden.....	56
1.	Landratsamt Dillingen a. d. Donau	56
2.	Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein	59
3.	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach	60
4.	Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Dillingen.....	65
V.	Einwendungen und Forderungen Privater	68
1.	Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden.....	68
1.1	Verweis auf vorstehende Ausführungen	68
1.2	Wertverlust	69
1.3	Dimensionierung der Straßenbaumaßnahme	69
1.4	Flächenverlust	70
1.5	Ersatzlandbereitstellung	71
2.	Einzelne Einwender	71
2.1	Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1098, 1604, 1604/3 Gemarkung Burghagel	71
2.2	Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 933, 934, 1063, 1068, 1069, 1073, 1074 Gemarkung Burghagel	72
2.3	Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 508 Gemarkung Bachhagel	73
2.4	Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 996 Gemarkung Burghagel.....	74
2.5	Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 671 Gemarkung Zöschingen	75
2.6	Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 1018 Gemarkung Burghagel.....	76
2.7	Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 1019 Gemarkung Burghagel.....	76
2.8	Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 374 und 401 Gemarkung Burghagel und Fl.-Nrn. 663/2, 664, 665, 666, 667, 668, 661 Gemarkung Zöschingen	77
2.9	Anwesen Römerstraße 1, Burghagel	78
2.10	Anwesen Badstraße 14, Bachhagel	79
2.11	Anwesen Marquardstraße 2, Bachhagel	79
2.12	Anwesen Raiffeisenstraße 18, Bachhagel	81
2.13	Anwesen Riedstraße 4, Bachhagel.....	81
VI.	Gesamtergebnis	82
VII.	Kostenentscheidung	82
D.	Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise	83

Verzeichnis der wichtigsten Abkürzungen

AGBGB	Gesetz zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches
AllMBI	Allgemeines Ministerialamtsblatt
ARS	Allgemeines Rundschreiben Straßenbau des BMV
B	Bundesstraße
BauGB	Baugesetzbuch
BayBO	Bayerische Bauordnung
BayDSchG	Bayerisches Denkmalschutzgesetz
BayBodSchG	Bayerisches Bodenschutzgesetz
BayEG	Bayerisches Enteignungsgesetz
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz
BayVGH	Bayerischer Verwaltungsgerichtshof
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz
BayWaldG	Bayerisches Waldgesetz
BayWG	Bayerisches Wassergesetz
BBodSchG	Bundes-Bodenschutzgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI	Bundesgesetzblatt
BGH	Bundesgerichtshof
BImSchG	Bundes-Immissionsschutzgesetz
16. BImSchV	Verkehrslärmschutzverordnung (16. VO zum BImSchG)
24. BImSchV	Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. VO zum BImSchG)
BMVBW	Bundesminister für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BVerwG	Bundesverwaltungsgericht
BWaldG	Bundeswaldgesetz
BW	Bauwerk
BWV	Bauwerksverzeichnis
dB(A)	Dezibel (A-bewertet); der A-Pegel berücksichtigt die frequenzabhängige Empfindlichkeit des menschlichen Gehörs
DIN	Deutsches Institut für Normung
DÖV	Die öffentliche Verwaltung, Zeitschrift
D _{StrO}	Korrektur für die Geräuscentwicklung der Straßenoberfläche
DVBI	Deutsches Verwaltungsblatt, Zeitschrift
EKrG	Eisenbahnkreuzungsgesetz

FFH-RL	Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie
Fl.-Nr.	Flurnummer
FlurbG	Flurbereinigungsgesetz
FOK	Fahrbahnoberkante
FStrG	Fernstraßengesetz
FStrAbG	Fernstraßenausbaugesetz
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
GVS	Gemeindeverbindungsstraße
HQ ₁₀₀	Hochwasserquerschnitt beim 100jährigen Hochwasser
IGW	Immissionsgrenzwert
KG	Bayerisches Kostengesetz
MABI	Ministerialamtsblatt der Bayerischen Inneren Verwaltung
MLuS	Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen
NJW	Neue Juristische Wochenschrift
NVwZ	Neue Verwaltungszeitschrift
OVG	Oberverwaltungsgericht
PlaFeR	Planfeststellungsrichtlinien
PWC	Parkplatz mit Toilette
RAL	Richtlinien für die Anlage von Landstraßen
RAS	Richtlinien für die Anlage von Straßen
RLS-90	Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen
Rdnr.	Randnummer
ROG	Raumordnungsgesetz
RQ 35,5	Regelquerschnitt von 35,5 m
saP	spezielle artenschutzrechtliche Prüfung
St	Staatsstraße
StVO	Straßenverkehrsordnung
TKG	Telekommunikationsgesetz
UPR	Zeitschrift für Umwelt- und Planungsrecht
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung
VkBI	Deutsches Verkehrsblatt, Zeitschrift
VLärmSchR 97	Richtlinie für den Verkehrslärmschutz an Bundesfernstraßen in der Baulast des Bundes vom 2.6.1997 (ARS 26/1997)
VO	Verordnung
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
Zeitler	Zeitler, Kommentar zum Bayerischen Straßen- und Wegegesetz

RvS-SG32-4354.4-1/5

**Planfeststellung für den Neubau der Ortsumfahrung Bachhagel - Burghagel
und Ausbau der Staatsstraße 1082**

Die Regierung von Schwaben erlässt folgenden

Planfeststellungsbeschluss:

A. Tenor

I. Feststellung des Plans

1. Der Plan für Neubau der St 1082, Ortsumfahrung Bachhagel/Burghagel und Ausbau der Staatsstraße wird

festgestellt.

2. Die Planfeststellung schließt die für das Vorhaben erforderlichen anderen behördlichen Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Erlaubnisse und Planfeststellungen ein. Ausgenommen hiervon sind wasserrechtliche Gestattungen für Gewässerbenutzungen. Über diese wird unter A.VI. dieses Beschlusses gesondert entschieden.

II. Planunterlagen

1. Der **festgestellte** Plan umfasst folgende Unterlagen:

Straßenquerschnitt 1 – St 1082 M 1:50 vom 24.09.2010 (Unterlage 6.1)

Lageplan 1, Bau-km 0+000 – 0+860 M 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 7.1.1)

Lageplan 2, Bau-km 0+860 – 1+720 M 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 7.1.2)

Lageplan 2a, M 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 7.1.2a)

Lageplan 3, Bau-km 1+720 – 2+580 M 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 7.1.3)

Lageplan 4, Bau-km 2+580 – 3+440 M 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 7.1.4)

Lageplan 5, Bau-km 3+440 – 4+225 M 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 7.1.5)

Lageplan 5a, M 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 7.1.5a)

Bauwerksverzeichnis vom 24.09.2010 (Unterlage 7.2)

Lageplan 1 der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Bau-km 0+000 – Bau-km 0+860 M 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 12.3.1)

Lageplan 2 der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Bau-km 0+860 – Bau-km 1+720 M 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 12.3.2)

Lageplan 3 der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Bau-km 1+720 – Bau-km 2+580 M 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 12.3.3)

Lageplan 4 der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Bau-km 2+580 – Bau-km 3+440 M 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 12.3.4)

Lageplan 5 der landschaftspflegerischen Maßnahmen, Bau-km 3+440 – Bau-km 4+225 M 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 12.3.5)

Grunderwerbsplan 1, Bau-km 0+000 – Bau-km 0+860 M: 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 14.1.1)

Grunderwerbsplan 2, Bau-km 0+860 – Bau-km 1+720 M: 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 14.1.2)

Grunderwerbsplan 3, Bau-km 1+720 – Bau-km 2+580 M: 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 14.1.3)

Grunderwerbsplan 4, Bau-km 2+580 – Bau-km 3+440 M: 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 14.1.4)

Grunderwerbsplan 5, Bau-km 3+440 – Bau-km 4+225 M: 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 14.1.5)

Grunderwerbsplan 5a M: 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 14.1.5a)

Grunderwerbsverzeichnis vom 24.09.2010 (Unterlage 14.2)

2. Den Planunterlagen **nachrichtlich beigelegt sind:**

Erläuterungsbericht vom 24.09.2010 (Unterlage 1)

Übersichtskarte M 1:25.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 2)

Übersichtslageplan M 1:5.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 3)

Übersichtshöhenplan M 1:5.000/500 vom 24.09.2010 (Unterlage 4)

Ergebnisse schalltechnischer Untersuchungen vom 24.09.2010 (Unterlage 11)

Landschaftspflegerischer Begleitplan Textteil vom 24.09.2010 (Unterlage 12.1)

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan 1 M 1:2.500 vom 24.09.2010 (Unterlage 12.2.1)

Landschaftspflegerischer Bestands- und Konfliktplan 2 M 1:2.500 vom 24.09.2010 (Unterlage 12.2.2)

Übersichtslageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen M 1:5.000 vom 24.09.2010 (Unterlage 12.3.6)

Naturschutzfachliches Gutachten vom 24.09.2010 (Unterlage 12.4)

Unterlagen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen – Erläuterungsbericht - vom 24.09.2010 (Unterlage 13.1.1)

Lagepläne mit Einzugsgebieten, Einleitungsstellen und Verlauf der Vorfluter M 1:5.000 bzw. 1:1.000 vom 24.09.2010 (Unterlagen 13.1.2.1 bis 13.1.2.8)

Skizzen für Regenrückhaltebecken u.a. M 1:500/100 vom 24.09.2010 (Unterlagen 13.1.3.1 bis 13.1.3.7)

Niederschrift über den Erörterungstermin am 04.04.2011 (Unterlage 15)

III. Straßenrechtliche Verfügungen

Soweit nicht Art. 6 Abs. 8, Art. 7 Abs. 6 und Art. 8 Abs. 6 BayStrWG gelten, wird Folgendes verfügt:

1. Die nach den Planunterlagen neu zu errichtenden öffentlichen Straßen und

Wege werden zu den vorgesehenen Straßenklassen gewidmet. Die Widmung wird mit der Verkehrsübergabe wirksam, wenn die Voraussetzungen von Art. 6 Abs. 3 BayStrWG zu diesem Zeitpunkt vorliegen (Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

2. Die nach den Planunterlagen zur Umstufung vorgesehenen öffentlichen Straßen und Wege oder Wegeteile werden mit der Ingebrauchnahme für den neuen Verkehrszweck umgestuft (Art. 7 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).
3. Die nach den Planunterlagen aufzulassenden Teile öffentlicher Straßen und Wege sind mit der Sperrung eingezogen (Art. 8 Abs. 5, Art. 6 Abs. 6 BayStrWG).

IV. Kosten der Baumaßnahme

1. Die Gemeinde Bachhagel ist im Teilbereich von Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+620 Sonderbaulastträgerin (Art. 44 Abs. 1 BayStrWG) an der plangegegenständlichen Staatsstraße einschließlich aller Nebenanlagen entsprechend der Vereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und der Gemeinde Bachhagel vom 15.09.2010, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in ergänzenden Vereinbarungen eine andere Regelung getroffen worden ist.
2. Für den Teilbereich von Bau-km 3+620 bis 4+225 trägt der Freistaat Bayern die Kosten für das Bauvorhaben sowie für die planfestgestellten Folgemaßnahmen, soweit nicht in gesetzlichen Vorschriften, im Bauwerksverzeichnis, in den nachfolgenden Bestimmungen oder in Vereinbarungen mit ihm eine andere Regelung getroffen worden ist.

V. Auflagen zum Immissionsschutz

Bei der durchgehenden Fahrbahn der St 1082 ist ein lärmindernder Belag zu verwenden, der mindestens den Anforderungen eines Korrekturwertes von $D_{\text{StrO}}=-2 \text{ dB(A)}$ entspricht.

Bezüglich der nachfolgend aufgeführten Anwesen besteht dem Grunde nach ein Anspruch auf passiven Lärmschutz, sofern diese Gebäudeteile als Schlaf- oder Kinderzimmer genutzt werden:

- Friedrich v. Teck-Str. 14 (IP 16-Ba), 1. OG
- Friedrich v. Teck-Str. 18 (IP 19-Ba), EG
- Friedrich v. Teck-Str. 18 (IP 19-Ba), 1. OG

Die genaue Lage der jeweils betroffenen Fassaden ergibt sich aus dem Lageplan Unterlage 11.2. Bezüglich Art und Umfang der Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Räume gilt die 24. BImSchV.

VI. Wasserrechtliche Entscheidungen

1. Wasserrechtliche Erlaubnis

Dem jeweiligen Baulastträger der in diesem Planfeststellungsbeschluss festgestellten Straßen wird gemäß § 15 WHG die

gehobene Erlaubnis

erteilt, nach Maßgabe der festgestellten Planunterlagen und nachstehender Auflagen Straßen- und sonstiges Niederschlagswasser in den Untergrund einzuleiten sowie weitere Gewässerbenutzungen im planfestgestellten Umfang vorzunehmen.

Eine Gewässerbenutzung darf nur an den in den festgestellten Planunterlagen vorgesehenen Standorten stattfinden.

2. Wasserrechtliche Auflagen

2.1 Bauausführung

2.1.1

Sollten bei der Baumaßnahme Recycling-Baustoffe zum Einsatz kommen, so ist der Leitfaden "Anforderungen an die Verwertung von Recycling-Baustoffen in technischen Bauwerken" anzuwenden.

2.1.2

Eventuell notwendige Maßnahmen bei der Querung von Wasserversorgungsleitungen im Zuge der Bauarbeiten sind mit dem örtlichen Wasserversorger abzustimmen.

2.1.3

Bei Erdarbeiten ist generell darauf zu achten, ob eventuell künstliche Auffüllungen, Altablagerungen oder Ähnliches angetroffen werden. In diesem Fall ist umgehend das Landratsamt Dillingen a. d. Donau einzuschalten, das alle weiteren erforderlichen Schritte in die Wege leitet.

2.1.4

Beginn und Ende der Bauarbeiten sind dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth rechtzeitig anzuzeigen.

2.1.5

Die bauliche Ausführung der Regenrückhaltebecken hat nach Nr. 7.5 der Richtlinie für die Anlage von Straßen – Entwässerung (RasEW) zu erfolgen.

2.1.6

Erforderliche Grundwasserabsenkungen zur Bauwasserhaltung sowie Spundwandarbeiten bis ins Grundwasser (Einbringung von Stoffen in das Grundwasser) bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis. Anträge dazu sind beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau rechtzeitig vor Baubeginn einzureichen. Grundsätzlich ist eine Versickerung des geförderten Grundwassers vorzusehen. Eine Grundwasserabsenkung über den Bauzustand hinaus ist nicht zulässig.

2.2 Niederschlagswasserbeseitigung

2.2.1

Soweit Niederschlagswasser in Gewässer eingeleitet wird, darf das Abwasser keine für das Gewässer schädlichen Konzentrationen an Giftstoffen sowie keine mit dem Auge wahrnehmbaren Schwimmstoffe oder Ölschlieren aufweisen.

2.2.2

Die in Zusammenhang mit der Niederschlagswasserbeseitigung erforderlichen Anlagen sind ordnungsgemäß zu betreiben und zu überwachen.

2.2.3

Änderungen der erlaubten Art des eingeleiteten Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie Änderungen der Betriebs- und Verfahrensweise, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich dem Landratsamt Dillingen a. d. Donau und dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine erforderliche bau- und wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

2.2.4

Der Straßenbaulastträger hat die Auslaufbauwerke sowie die benutzten Gewässerufer im notwendigen Umfang im Einvernehmen mit den ansonsten Unterhaltsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten. Darüber hinaus hat der Straßenbaulastträger sich an der Unterhaltung der benutzten Gewässer nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen zu beteiligen.

2.2.5

Im Rahmen der Ausführungsplanung sind Detailpläne der Drosseleinrichtungen und der einzelnen Regenrückhaltebecken entsprechend Ras - Ew zu erstellen.

2.3 Gewässerausbau

Nach Ausführung des Vorhabens sind dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth Bestandspläne bezüglich der Gewässerausbauten vorzulegen.

2.4 Altlasten

Bei allen Erdarbeiten im Planbereich ist generell darauf zu achten, ob künstliche Auffüllungen o.ä. angetroffen werden. In diesem Fall ist unverzüglich das Landratsamt Dillingen a. d. Donau zu benachrichtigen.

2.5 Retentionsraumausgleich

Die straßenbaulich verursachte Retentionsraumverkleinerung im Bereich des Zwergbachs ist auf dem Grundstück Fl.-Nr. 510, Gemarkung Bachhagel, zeitgleich auszugleichen und muss in seinem Bestand dauerhaft gesichert sein. Die für den Retentionsraumausgleich notwendigen Arbeiten sind mit dem Wasserwirtschaftsamt Donauwörth abzustimmen. Das Ausgleichsvolumen ist vor Baubeginn in den Planunterlagen darzustellen und dem Landratsamt Dillingen a. d. Donau nachzuweisen.

2.6 Auflagenvorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleibt für den Fall vorbehalten, dass sich die bei Erlass dieses Bescheides bestehenden Verhältnisse ändern.

3. Hinweise zur Bauwasserhaltung

Falls während der Bauzeit das Entnehmen, Zutagefördern, Zutageleiten und Ableiten von Grundwasser sowie das Einleiten in das Grundwasser oder in ein oberirdisches Gewässer erforderlich wird, ist hierfür rechtzeitig die wasserrechtliche Erlaubnis beim Landratsamt Dillingen a. d. Donau zu beantragen.

VII. Naturschutzrechtliche Entscheidungen

1. Der landschaftspflegerische Begleitplan (Maßnahmenplan, Unterlage 12.3) ist im Benehmen mit dem Landratsamt Dillingen a. d. Donau - Untere Naturschutzbehörde - zu vollziehen.
2. Zur Gewährleistung einer möglichst umweltschonenden Durchführung der Baumaßnahmen und der fachkundigen Durchführung der naturschutzrechtlichen Kompensationsmaßnahmen ist eine Umweltbaubegleitung (ökologische Bauleitung) einzusetzen.
3. In der Zeit zwischen dem Frühjahr 2011 bis Oktober 2011 werden im Bereich des Steinbruchs bei Bau-km 1+350 ergänzende naturschutzfachliche Untersuchungen durchgeführt. Hierbei soll geklärt werden, ob sich dort Ha-

bitate von Fledermäusen befinden. Das Ergebnis der ergänzenden Untersuchung ist nach deren Abschluss unverzüglich der Planfeststellungsbehörde vorzulegen. In Bezug auf das Ergebnis dieser Untersuchungen bleibt es der Planfeststellungsbehörde vorbehalten, nachträglich weitere Schutzmaßnahmen anzuordnen. Der Beginn der Straßenbauarbeiten ist so festzulegen, dass die Anordnung und die Wirksamkeit dieser Schutzmaßnahmen nicht beeinträchtigt werden kann.

4. Die Ersatzaufforstung auf dem Grundstück Fl.-Nr. 909, Gemarkung Burghagel, ist dem Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wertingen bis spätestens 1 Jahr nach Beendigung der Baumaßnahme nachzuweisen. Die Aufforstungsverpflichtung endet erst, wenn vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Wertingen im Rahmen einer Schlussabnahme bestätigt wird, dass die Aufforstung gesichert ist.
5. Die im landschaftspflegerischen Begleitplan vorgesehenen Maßnahmen zur Gestaltung, zum Ausgleich und zum Ersatz sind in angegebenem Umfang (Form, Ausführung und Ausführungszeitpunkt) zu leisten, zu pflegen und bezüglich der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf Dauer bis zum Ende der Betriebszeit des Straßenteilstückes und deren Rückbau zu erhalten.
6. Für die Meldung der planfestgestellten Ausgleichsflächen gemäß dem landschaftspflegerischem Begleitplan-Maßnahmenplan (Unterlage 12.3) an das Ökoflächenkataster beim Bayerischen Landesamt für Umwelt ist spätestens 8 Wochen nach Bestandskraft dieses Bescheides der Regierung von Schwaben - Höhere Naturschutzbehörde - der vollständig ausgefüllte Meldebogen des Bayerischen Landesamtes für Umwelt in elektronisch weiterverarbeitbarer Form zu übermitteln.

VIII. Sonstige Auflagen

1. Denkmalpflege

1.1

Soweit durch Vorkehrungen im Rahmen der Detailplanung, des Bauablaufs oder der -ausführung möglich, sind Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern zu vermeiden (z.B. durch Überdeckungen in Dammlage) oder auf den zur Durchführung des planfestgestellten Vorhabens unverzichtbaren Umfang zu begrenzen.

1.2

Die Vorhabensträger beziehen die vom Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege mitgeteilten erforderlichen Schritte (einschließlich der Prospektion von Verdachtsflächen) zur Vermeidung einer vorhabensbedingten Beeinträchtigung von Bodendenkmälern bzw. bei unvermeidbaren Beeinträchtigungen die erforderlichen denkmalpflegerischen Maßnahmen mit dem erforderlichen Zeitbedarf in seinen Bauablauf ein.

1.3

Bei nicht vermeidbaren, unmittelbar vorhabensbedingten Beeinträchtigungen von Bodendenkmälern haben die Vorhabensträger die fachgerechte Freilegung, Ausgrabung und Dokumentation der Befunde und Funde (Sicherungsmaßnahmen) unter Beachtung der Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit zu veranlassen und die hierfür anfallenden Aufwendungen zu tragen. Kosten der wissenschaftlichen Auswertung der Befunde und Funde zählen nicht zu den gebotenen Aufwendungen für Sicherungsmaßnahmen. Die Sicherungsmaßnahmen sind mit dem Landesamt für Denkmalpflege abzustimmen und unter dessen fachlicher Begleitung durchzuführen.

Einzelheiten des Umfangs, der Abwicklung und der Kostentragung (einschließlich eines Höchstbetrags der Aufwendung) für die archäologischen Sicherungsmaßnahmen sind im oben genannten Rahmen in einer Vereinbarung zwischen den Vorhabensträgern und dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege festzulegen. Die Planfeststellungsbehörde ist durch Abschrift der Vereinbarung zu unterrichten. Kommt eine solche Vereinbarung nicht zustande, ist eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde herbeizuführen.

2. Bodenschutz

2.1

Sollten bei Eingriffen in den Untergrund auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1067, Gemarkung Burghagel, Auffüllungen zu Tage kommen, so ist das Landratsamt Dillingen a. d. Donau umgehend zu verständigen und die weitere Vorgehensweise abzusprechen. Der Aushub ist gegebenenfalls zu separieren, zu beproben und nach den rechtlichen Vorgaben zu entsorgen.

2.2

Sollte auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1007, Gemarkung Burghagel, in den dortigen Deponiekörper eingegriffen werden, so ist der Aushub zu separieren, zu beproben, und entsprechend den Untersuchungsergebnissen nach den rechtlichen Vorgaben einer Verwertung und Entsorgung zuzuführen. Die jeweilige Vorgehensweise ist mit dem Landratsamt Dillingen a. d. Donau abzuklären.

3. Versorgungseinrichtungen und Telekommunikation

3.1 Gasversorgung Süddeutschland (GVS)

3.1.1

Bei **Bau-km 1+490** ist die Anpassung eines Feldweges vorgesehen, vgl. Bauwerksverzeichnis Nr. 1.37, Unterlage 7.2. Sofern die in diesem Zuge notwendigen Geländeauffüllungen in den Schutzstreifenbereich der dortigen Gashochdruckleitung (Bauwerksverzeichnis Nr. 4.07, Unterlage 7.2) hineinreichen, dürfen diese nicht ohne vorherige Sicherungs- und Schutzmaßnahmen durchgeführt werden.

3.1.2

Zwischen **Bau-km 1+886 und Bau-km 1+941** überquert die neue Trasse der St 1082 die bestehende Gashochdruckleitung (Bauwerksverzeichnis Nr. 4.07, Unterlage 7.2). Im Hinblick auf die in diesem Bereich vorgesehene Verlegung einer Sickerleitung und die Anlage von seitlichen Entwässerungsmulden ist ein Querprofil entlang des Leitungsverlaufs einschließlich der Maßnahmen Bauwerksverzeichnis Nrn. 1.27, 1.38, 3.14, 3.22, 3.30, 4.11 und 5.15 zu erstellen. Dieses ist der GVS rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen.

Im Bereich der Entwässerungsmulden muss in jedem Fall eine Mindestüberdeckung von 1, 2 m über dem Rohrscheitel der Gasfernleitung verbleiben. Kreuzende Leitungen, wie die Sickerleitung, müssen einen lichten Kreuzungsabstand von mindestens 40 cm aufweisen.

3.1.3

Die GVS hat im Rahmen der Planfeststellung unter anderem „Technische Bedingungen“ vorgelegt, welche Anweisungen zum Schutz von GVS-

Anlagen enthalten (Stand Januar 2009). Diese Anweisungen sind im Rahmen der Straßenbauarbeiten zur Beachtung und Einhaltung vorgeschrieben.

3.1.4

In Zusammenhang mit den parallel zu der neuen Staatstraße geplanten Geh-, Rad- und Wirtschaftswegen sowie beim Straßenbau selbst ist allgemein zu beachten, dass Verdichtungsmaßnahmen im Bereich der Gasfernleitung in Abhängigkeit von der Restüberdeckung zwischen dem Planum und dem Rohrscheitel nur eingeschränkt durchgeführt werden können.

3.1.5

Rechtzeitig vor Baubeginn ist die GVS- Betriebsanlage Ost, Gasversorgung Süddeutschland GmbH, Scharenstetten, Vor dem Hochwang 1, 89160 Dornstadt zu verständigen, damit die im Bereich der Gashochdruckanlagen notwendigen Sicherungs- und Schutzmaßnahmen abgestimmt werden können.

3.1.6

Maßgeblich für die exakte Lage der GVS-Anlagen vor Ort ist grundsätzlich deren Ausweisung durch die GVS-Betriebsbeauftragten, da die an der Geländeoberfläche befindlichen Leitungseinrichtungen nicht unbedingt den exakten Leitungsverlauf wiedergeben.

3.1.7

Im Rahmen der Bauabwicklung ist auch darauf zu achten, dass parallel zu der GVS-Frankenleitung umfangreiche Drainageeinrichtungen in den betroffenen Grundstücken eingebaut sind. Diese sind bei der Bauausführung entsprechend zu schützen oder wieder funktionsgerecht instand zu setzen.

3.2 EnBW

Der EnBW GmbH, Unterer Brühl 2, 73479 Ellwangen, sind die entsprechenden Ausführungs- und Höhenpläne rechtzeitig vor Baubeginn vorzulegen, damit eine gegebenenfalls notwendige Umverlegung von Energieleitungen rechtzeitig veranlasst werden kann.

4. Grundstückszufahrten während der Bauzeit

Es ist sicherzustellen, dass alle von den Baumaßnahmen berührten privaten, gewerblichen oder landwirtschaftlichen Grundstücke auch während der Bauzeit eine ausreichende Anbindung an das öffentliche Wegenetz erhalten. Notfalls sind vorübergehend provisorische Zufahrten einzurichten.

5. Fischereiwesen

2.1

Bei Gewässerquerungen ist darauf zu achten, dass diese keine Wanderhindernisse für aquatische Lebewesen darstellen.

2.2

Bei der Renaturierung des Moosgrabens ist das Leitbild eines strukturreichen Wiesenbaches mit einem engen Niederwassergerinne mit kiesiger Gewässersohle anzustreben. Durch das Einbringen von Wurzelstöcken soll sich hierbei eine Breiten- und Tiefenvarianz mit unterschiedlichen Strömungsgeschwindigkeiten einstellen und eine eigendynamische Gewässerentwicklung angestoßen werden.

2.3

Der Termin des Beginns der Arbeiten am Gewässer ist den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) wenigstens 14 Tage vorab schriftlich bekanntzugeben.

2.4

Während der Bauarbeiten ist so umsichtig vorzugehen, dass keine gewässer- oder fischschädlichen Substanzen in die Gewässer gelangen.

2.5

Der Eintrag von Sedimenten aus dem Baustellenbereich ist zu verhindern.

2.6

Die Einleitungsbauwerke sind möglichst naturnah zu gestalten. Soweit erforderlich, sind sie durch einen groben Steinwurf zu sichern. Betonierungen,

Pflasterungen und Verfügungen unterhalb der Mittelwasserlinie sind unzulässig.

2.7

Die Sohle der Durchlässe ist so tief zu verlegen, dass sich im Durchlass selbst eine natürliche Gewässersohle in einer Stärke von mindestens 0,2 m einschwemmen kann.

2.8

Ein- und Ausläufe der Durchlässe sind so zu gestalten, dass keine Fischwanderbarrieren entstehen.

2.9

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass bei einer (evtl. notwendigen) Wasserhaltung die Sichttiefe des eingepumpten Grundwassers 0,8 m nicht unterschreitet. Notfalls sind geeignete Vorrichtungen (Absetzbecken, Reisigfilter o. ä.) vorzuschalten.

2.10

Der renaturierte Abschnitt des Moosgrabens sollte ein eng gehaltenes Niederwassergerinne und eine kiesige umlagerungsfähige Sohle aufweisen. Als strukturgebende Elemente sind in einem Abstand von weniger als 10 m Wurzelstöcke wechselseitig im Bach einzubauen.

2.11

Name, Anschrift und Rufnummer des verantwortlichen Betriebsbeauftragten sind den Fischereiberechtigten (bei Verpachtung den Fischwasserpächtern) im Vorfluter im Bereich der Einleitungsstelle schriftlich bekanntzugeben.

2.12

Wenn bei technischen Störungen oder in Notfällen fischschädliche Substanzen in den Vorfluter gelangen, sind die betroffenen Fischereiberechtigten (bei Verpachtung die Fischwasserpächter) unverzüglich zu benachrichtigen.

2.13

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse wie auch im Interesse der Fischerei als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Landwirtschaft

Landwirtschaftlich genutzte Flächen, die während der Bauzeit vorübergehend in Anspruch genommen werden (Arbeitsstreifen, Bauzwischenlager, Deponien, etc.) müssen nach Abschluss der Baumaßnahmen so rekultiviert werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung in der ursprünglichen Ertragslage erfolgen kann.

IX. Vorrang der Auflagen und sonstige Regelungen

Die festgesetzten Auflagen und sonstigen Regelungen dieses Beschlusses gehen den Planunterlagen insoweit vor, falls sich inhaltliche Überschneidungen ergeben.

X. Entscheidungen über Einwendungen

1. Der Straßenbaulastträger hat die zur Erledigung von Einwendungen abgegebenen schriftlichen Zusicherungen und im Erörterungstermin zu Protokoll gegebenen mündlichen Zusagen einzuhalten und die versprochenen Maßnahmen durchzuführen.
2. Die Einwendungen und Anträge gegen die Planfeststellung des Vorhabens werden zurückgewiesen soweit ihnen nicht durch Auflagen, Tekturen oder Roteintragungen Rechnung getragen worden ist und soweit sie sich nicht im Laufe des Planfeststellungsverfahrens auf andere Weise erledigt haben.

XI. Verfahrenskosten

1. Die Gemeinde Bachhagel und der Freistaat Bayern tragen die Kosten des Planfeststellungsverfahrens.
2. Für diesen Beschluss wird keine Gebühr erhoben.

B. Sachverhalt

I. Beschreibung des Vorhabens

Gegenstand des vorliegenden Planfeststellungsbeschlusses ist der Neubau der Ortsumfahrung Bachhagel/Burghagel im Zuge der St 1082 und der Ausbau der Staatsstraße bis zur Landesgrenze nach Baden-Württemberg.

Die St 1082 liegt im Nordwesten des Landkreises Dillingen a. d. Donau an der Landesgrenze von Bayern zu Baden-Württemberg und führt in Fortsetzung der Landesstraße 1082 von Giengen kommend über Bachhagel und Burghagel in Richtung Ballmertshofen. Dort zweigt die Landesstraße 2033 in Richtung Dischingen / Nördlingen ab. Ab der Landesgrenze setzt sich diese als St 2033 in Richtung Dillingen a. d. Donau / Augsburg fort. Im Bereich der Planfeststellung treffen die Kreisstraßen DLG 1 und DLG 29 auf die St 1082. In ihrer Weiterführung trifft die Kreisstraße DLG 29 auf die Kreisstraße DLG 35 und in Verlängerung auch auf die Kreisstraße DLG 27, welche einen wichtigen Autobahnzubringer des Landkreises Dillingen a. d. Donau zur Bundesautobahn A 7 darstellt.

Die vorliegende Planung umfasst den Bau der Ortsumfahrung Bachhagel/Burghagel im Zuge der St 1082 und den Ausbau der St 1082 im Gebiet der Gemeinde Zöschingen, von Bau-km 0+000 am westlichen Ortsrand von Bachhagel bis zur Landesgrenze von Baden-Württemberg bei Bau-km 4+225. Im Rahmen der Baumaßnahme werden auch die querenden Straßen und Wege angepasst sowie die notwendigen Schutz-, Ausgleichs- und Gestaltungsmaßnahmen ausgeführt. Ebenfalls Teil der Straßenbaumaßnahme ist die Schaffung einer Geh- und Radwegverbindung zwischen den Ortsteilen Landshausen, Bachhagel und Burghagel mit Weiterführung bis zur Landesgrenze Bayern/Baden-Württemberg. Darüber hinaus erfordert die Straßenbaumaßnahme die Ergänzung und Neuordnung des landwirtschaftlichen Wegenetzes.

Im Wesentlichen werden folgende Maßnahmen vorgenommen:

- Bau der Ortsumfahrung Bachhagel/Burghagel im Zuge der St 1082 auf einer Länge von 3,6 km (Bau-km 0+000 bis Bau-km 3+620)
- Ausbau der St 1082 auf einer Länge von 0,6 km (Bau-km 3+620 bis Bau-km 4+225)

- Anbindung an den Bestand als 4-armigen Kreisverkehrsplatz (Kreisverkehrsplatz 1, Bau-km 0+070) mit Herstellung der Anschlüsse an die Kreisstraße DLG 29, die weiterführende St 1082 sowie die Hauptstraße
- Anbindung der Kreisstraße DLG 1 und der Badstraße als 4-armiger Kreisverkehrsplatz (Kreisverkehrsplatz 2, Bau-km 0+460) einschließlich Herstellung der Anschlussäste
- Anbindung des Stockhofweges als höhengleiche Einmündung bei Bau-km 0+610 (Anpassung der vorhandenen Einmündung)
- Höhenfreier Anschluss des Ortsteils Burghagel und des Baugebiets "Vorderer Bau" der Gemeinde Bachhagel mit Zu- und Abfahrtsrampen (Anschluss an die Ortsumfahrung bei Bau-km 1+155). Hierzu ist eine Brücke über die Ortsumfahrung erforderlich. Die Anbindung der St 1082 alt und des untergeordneten Verkehrs erfolgt über einen separaten Kreisverkehrsplatz (Kreisverkehrsplatz 3)
- Anbindung der bestehenden Kreisstraße DLG 6 nach Zöschingen als höhengleiche Einmündung bei Bau-km 3+520 (Anpassung der vorhandenen Einmündung)
- Herstellung von Geh- und Radwegen entlang der gesamten Baustrecke
- Ergänzung und Neuordnung des landwirtschaftlichen Wegenetzes.

II. Entwicklungsgeschichte der Planung

Im Jahr 2008 hat das Staatliche Bauamt Krumbach im Rahmen einer Vorplanung mehrere Varianten für eine mögliche Ortsumfahrung Bachhagel untersucht. Darauf bezugnehmend hat die Gemeinde Bachhagel im März 2009 beschlossen, den Bau einer Entlastungsstraße in kommunaler Sonderbaulast durchzuführen.

Im weiteren Verlauf wurde das Ingenieurbüro Modus Consult mit der Durchführung einer Verkehrsuntersuchung beauftragt. Aufbauend auf einer Bestandsaufnahme der Verkehrssituation im Untersuchungsraum wurde eine Verkehrsprognose für das Jahr 2025 erstellt. Hierbei wurden sowohl die siedlungsstrukturellen Entwicklungen, als auch die Mobilitätsentwicklung berücksichtigt.

Zusätzlich zu der Untersuchung der straßenbaulichen und verkehrlichen Belange wurden im Planungsraum auch die Auswirkungen auf Natur und Umwelt untersucht. Die gegebenenfalls zur Kompensation erforderlichen Maßnahmen wurden in mehreren Gesprächen und Ortsbesichtigungen mit Vertretern der

Unteren Naturschutzbehörde des Landratsamts Dillingen a. d. Donau und des Staatlichen Bauamts Krumbach abgestimmt. Die sich daraus ergebenden Zwangspunkte und Vorgaben wurden in der weiteren Planung berücksichtigt.

Im Jahr 2009 bildete sich eine Bürgerinitiative, die das Ziel verfolgte, statt der hier vorliegenden Planung, eine kleinräumigere Umfahrung zu realisieren. Die Initiative führte schließlich zu einem Bürgerbegehren. Zur Wahl stand neben dem oben genannten Bürgerbegehren auch ein Ratsbegehren der Gemeinde Bachhagel, welches die Umsetzung der vorliegenden Planung vorsah. Das Ratsbegehren erzielte hierbei eine Zustimmung von 59,6 %, das Bürgerbegehren hingegen wurde mit 65,9 % abgelehnt.

III. Ablauf des Planfeststellungsverfahrens

Das Staatliche Bauamt Krumbach beantragte in Abstimmung mit der Gemeinde Bachhagel mit Schreiben vom 4. Oktober 2010 bei der Regierung von Schwaben die Planfeststellung für das plangegenständliche Vorhaben.

Die unter A.II. des Beschlusstextes aufgeführten Planunterlagen wurden auf Veranlassung der Regierung von Schwaben in der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein in der Zeit vom 26. Oktober 2010 bis einschließlich 25. November 2010 zur allgemeinen Einsicht ausgelegt. Zeit und Ort der Auslegung wurden ortsüblich bekannt gemacht.

Die Regierung von Schwaben gab neben den betroffenen Bürgern insgesamt 30 Trägern öffentlicher Belange Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Vorhaben. Im Anhörungsverfahren wurden von 26 Behörden und Verbänden Stellungnahmen unterschiedlich starken Umfangs abgegeben. 14 Privatpersonen haben Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben.

Das Staatliche Bauamt Krumbach hat mit Schreiben vom 15. März 2011 zu den Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und zu den Einwendungen der Privatpersonen Stellung genommen.

Am 4. April 2011 wurden die erhobenen Einwendungen und Stellungnahmen in einem Erörterungstermin behandelt. Über den Erörterungstermin wurde eine Niederschrift gefertigt, die nachrichtlich den Planunterlagen beigelegt ist (Unterlage 15).

C. Entscheidungsgründe

I. Allgemeines

1. Notwendigkeit und Bedeutung der Planfeststellung

Nach Art. 36 Abs. 1 BayStrWG dürfen Staatsstraßen in Bayern nur gebaut oder wesentlich geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Demzufolge ist der hier gegenständliche Bau der Ortsumfahrung Bachhagel/Burghagel im Zuge der St 1082 einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen planfeststellungspflichtig. Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen im Hinblick auf alle von ihr berührten öffentlichen Belange festgestellt und es werden alle öffentlich-rechtlichen Beziehungen zwischen dem Träger des Vorhabens und den durch den Plan betroffenen Rechtsgestalten geregelt (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die straßenrechtliche Planfeststellung macht also nahezu alle nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen öffentlich-rechtlichen Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen entbehrlich (Art. 75 Abs. 1 Satz 1 BayVwVfG). Gemäß § 19 WHG kann die Regierung von Schwaben jedoch über die Erteilung der Erlaubnis in diesem Planfeststellungsbeschluss entscheiden. Aufgrund der Regelung in Art. 5 bis 8 BayStrWG konnten auch die in A.III. des Beschlusstextes enthaltenen straßenrechtlichen Verfügungen getroffen werden.

2. Voraussetzungen der Planfeststellung

Die Feststellung der vorgelegten Pläne für den Bau der Ortsumfahrung Bachhagel/Burghagel im Zuge der St 1082 einschließlich ihrer Folgemaßnahmen liegt im Ermessen der Planfeststellungsbehörde. Dieser Ermessensspielraum geht nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts über ein einfaches Verwaltungsermessen hinaus. Wesentliches Element des Planungsermessens ist die sogenannte planerische Gestaltungsfreiheit. Diese mit dem Wesen jeder Planung zwangsläufig verbundene Gestaltungsfreiheit unterliegt jedoch rechtlichen Bindungen. Die Planfeststellungsbehörde muss insbesondere drei Planungsschranken beachten:

- Sie darf nicht gegen zwingende gesetzliche Planungsvorgaben verstoßen (Planungsleitsätze),
- Sie hat die Notwendigkeit des geplanten Vorhabens grundsätzlich zu rechtfertigen (Planrechtfertigung),
- Sie muss die für und gegen die planerischen Entscheidungen sprechenden öffentlichen und privaten Belange gerecht abwägen (Abwägungsgebot).

Diese Planungsschranken wurden – wie nachfolgend unter C.III. dieses Beschlusses näher dargelegt ist – bei der Feststellung der Pläne für die Straßenbaumaßnahme eingehalten.

II. Verfahrensrechtliche Bewertung

1. Zuständigkeit und Verfahren

Die Regierung von Schwaben ist gemäß Art. 39 Abs. 1 BayStrWG in Verbindung mit Art. 3 und 72 ff BayVwVfG sachlich und örtlich zuständige Behörde für die Durchführung des Planfeststellungsverfahrens.

2. Prüfung der Umweltverträglichkeit

Ein förmliches Verfahren der Prüfung der Umweltverträglichkeit ist gemäß Art. 37 BayStrWG nicht erforderlich. Die Umweltauswirkungen wurden gleichwohl geprüft und mit dem ihnen zukommenden Gewicht in der Planung berücksichtigt. Auf die Planunterlagen, insbesondere auf die landschaftspflegerische Begleitplanung (Unterlage 12) wird insoweit Bezug genommen.

III. Materiell-rechtliche Bewertung des Vorhabens

1. Planungsleitsätze

In der Planung sind die maßgeblichen gesetzlichen Planungsleitsätze (zwingende materielle Richtsätze) beachtet. Eine Verletzung dieser zwingenden Planungsleitsätze ist nicht ersichtlich.

2. Planrechtfertigung

Der Neubau der Ortsumfahrung Bachhagel/Burghagel im Zuge der St 1082 und die damit verbundenen, in den Planunterlagen dargestellten Folgemaßnahmen sind aus Gründen des Gemeinwohls unter besonderer Berücksichtigung der straßenrechtlichen Zielsetzungen erforderlich (Art. 9 BayStrWG).

Das Bauvorhaben ist aus Gründen des Gemeinwohls notwendig, da Staatsstraßen zusammen mit den Bundesfernstraßen ein Verkehrsnetz zu bilden und dem Durchgangsverkehr zu dienen haben (Art. 3 BayStrWG). Ihre Verkehrsbedeutung liegt unterhalb des weiträumigen Verkehrs i. S. des § 1 Abs. 1 FStrG. Nach Art. 9 BayStrWG sind Staatsstraßen in einem dem gewöhnlichen Verkehrsbedürfnis und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung genügenden Zustand zu bauen und zu unterhalten.

Im Bereich der Planfeststellung werden über die St 1082 eine Reihe von überörtlich bedeutsamen Verkehrsachsen verknüpft. In ihrem weiteren Verlauf nach Osten hin trifft die St 1082 in Ballmertshofen auf die Landesstraße 2033, welche eine Verbindung in Richtung Dillingen a. d. Donau bzw. Augsburg darstellt. Die St 1082 verknüpft im Bereich der Planfeststellung auch die Kreisstraße DLG 1 mit der Kreisstraße DLG 29, welche in ihrer Weiterführung an die Kreisstraße DLG 35 und in Verlängerung an die Kreisstraße DLG 27, einem wichtigen Autobahnzubringer des Landkreises Dillingen a. d. Donau zur Bundesautobahn A 7, anbindet.

Die Verkehrsverhältnisse an der bestehenden St 1082 im Bereich der Planfeststellung sind unzureichend. Die Straßenführung erweist sich hier als unübersichtlich und kurvig. Die Linienführung und Radienfolge entspricht nicht den „Richtlinien für die Anlage von Straßen“. Die Strecke weist eine Reihe von unübersichtlichen, unstetigen und schlecht einsehbaren Biegungen auf. Die Fahrbahnbreite liegt teilweise unter 5,90 m und wird damit den generellen Anforderungen einer Staatsstraße nicht gerecht.

Unzureichende Verkehrsverhältnisse ergeben sich insbesondere im Bereich der bestehenden Einmündung der DLG 29 bei Bau-km 0+450. Hier und auch im daran anschließenden Streckenabschnitt nach Osten hin reicht die Bebauung unmittelbar an die St 1082 heran, was zusammen mit der unübersichtlichen und kurvigen Linienführung zu Beeinträchtigungen führt.

Verstärkt wird die Problematik durch parkende Fahrzeuge am südlichen Fahrbahnrand in Zusammenhang mit der dort gelegenen Arztpraxis.

Ungünstige Verkehrsverhältnisse ergeben sich auch an der bestehenden Einmündung der St 2025 in die St 1082 in Ortsbereich von Burghagel. Die Einmündung liegt direkt in einer sehr engen und unübersichtlichen Kurve. Aufgrund der bestehenden Bebauung sind die Sichtverhältnisse stark eingeschränkt. In Verbindung mit der nicht eindeutigen Vorfahrtsregelung ist das Gefahrenpotenzial dieser Kreuzung als sehr hoch einzustufen.

Für landwirtschaftliche Fahrzeuge sind derzeit keine gesonderten Parallelwege vorhanden. Die zahlreichen Einbiege-, Querungs- und Überholvorgänge führen immer wieder zu Gefahrensituationen. Bei großen, überbreiten und schweren landwirtschaftlichen Fahrzeugen kommt es in den Bereichen der Ortsdurchfahrten sowie den unübersichtlichen und schmalen Streckenabschnitten häufig zu gefährlichen Verkehrssituationen.

Gesonderte Wege für Fußgänger und Radfahrer sind nur unzureichend vorhanden. Insbesondere im Bereich der angrenzenden Bebauung ist aufgrund der geringen Querschnittsbreite eine erhebliche Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit gegeben. Das Radfahren mit Kindern auf den Gehwegen, sofern diese überhaupt vorhanden sind, ist wegen der zu geringen Gehwegbreiten und den insgesamt beengten Verhältnissen kaum möglich.

Die Entwässerung der bestehenden Staatsstraße entspricht insbesondere aufgrund der zahlreichen Querneigungswechsel und den vorhandenen Spurrinnen nicht mehr den erforderlichen Sicherheitsstandards. Dies zeigt sich auch im Hinblick auf die vorhandenen umfangreichen Unterhaltungsaufwendungen aufgrund von Frostschäden.

Die unzureichenden Verkehrsverhältnisse werden auch durch die Ergebnisse der Unfallstatistik belegt.

Für das Jahr 2025 wurde auf der St 1082 für den Bereich zwischen Bau-km 0+450 (Kreisverkehrsplatz 2) und Bau-km 1+250 (höhenfreier Knotenpunkt) eine Verkehrsbelastung von 3.400 Kfz/24h prognostiziert. Zwischen Bau-km 0+000 und Bau-km 0+450 (Kreisverkehrsplatz 2) wurde, ebenfalls für das Jahr 2025, eine Verkehrsbelastung von 4.100 Kfz/24h prognostiziert. Auf

dem ebenfalls von der Planfeststellung umfassten Anschluss der Kreisstraße DLG 1 zum Kreisverkehrsplatz 2 wurde eine Verkehrsbelastung von 4.200 Kfz/24h prognostiziert. Die Verkehrsbelastung im Bereich der Planfeststellung bewegt sich damit um den Bereich der durchschnittlichen Belastung der bayerischen Staatsstraßen von 3.900 Kfz/24h (Stand 2005). Zu berücksichtigen ist hierbei jedoch, dass bei diesem Durchschnittswert die in den Ballungsräumen gelegenen, hochbelasteten Staatsstraßen berücksichtigt wurden. Im Vergleich zu anderen ländlichen Räumen ist im Bereich der Planfeststellung auf der St 1082 damit eine nicht unerhebliche Verkehrsbelastung anzunehmen.

In Bezug auf das von den Vorhabensträgern vorgelegte Verkehrsgutachten ist eingewandt worden, dass die zugrundeliegende Verkehrszählung an einem Tag vorgenommen wurde, an dem die Straße zwischen Ballmertshofen und Wittislingen gesperrt war. Es sei daher ein atypischer Mehrverkehr festgestellt worden. Der Vorhalt wird zurückgewiesen. Die Erhebung der Verkehrsbelastung vor Ort fand am 14. Mai 2009 statt. Zu diesem Zeitpunkt war die Straße zwischen Ballmertshofen und Wittislingen nicht gesperrt, so dass keine Verfälschung der Zählergebnissen stattgefunden hat.

Des Weiteren ist vorgetragen worden, dass bezüglich der LKWs vielfach Mautausweichverkehr vorliegen würde. Dieser könne auf relativ einfache Art und Weise durch eine Tonnagebeschränkung auf der Staatsstraße vermieden werden. Dies ist so nicht zutreffend. Die Vorhabensträger haben diesbezüglich vorgetragen, dass im Rahmen der Verkehrsuntersuchung auch geprüft wurde, welchen Ursprung der dortige LKW-Verkehr hat. Es hat sich gezeigt, dass der LKW-Verkehr überwiegend lokalen Bezug hat. Der Einwand, es würde überwiegend Mautausweichverkehr vorliegen, kann daher nicht nachvollzogen werden. Im Übrigen sind Tonnagebeschränkungen an Straßen nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich, derartige Gründe sind vorliegend nicht ersichtlich.

Schließlich ist in Bezug auf die Verkehrsprognose vorgebracht worden, dass die allgemeine Verkehrszunahme zu hoch angesetzt wurde. Es habe sich gezeigt, dass der Verkehr allgemein nicht so stark zunimmt wie in der Vergangenheit angenommen wurde. Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Im Rahmen der Einwendungen ist nicht substantiiert dargelegt worden, weshalb die konkret angenommene Verkehrszunahme geringer ausfal-

len sollte. Die Prognose und Annahme eines Verkehrszuwachses von 8°% (Landkreis Dillingen a. d. Donau), bzw. 9 % (Bundesrepublik Deutschland) für das Prognosejahr 2025 ist korrekt und bildet die voraussichtliche Verkehrsentwicklung objektiv ab.

Einer Prognose wohnen naturgemäß auch Unsicherheiten inne. Reinen Spekulationen, zum Beispiel eine durch eine rückläufige Bevölkerungsentwicklung zurückgehende Verkehrsentwicklung, kann im Rahmen einer Verkehrsprognose, die wissenschaftlichen Grundsätzen standhalten muss, nicht Rechnung getragen werden. Diesbezügliche Einwände werden zurückgewiesen

3. Ermessensentscheidung

3.1 Allgemeine Zusammenfassung

Die Planfeststellungsbehörde hat bei der Planabwägung auch gesamtvorhabensbezogen zu prüfen, ob die Gründe, die für das Gesamtvorhaben sprechen, so gewichtig sind, dass sie die Beeinträchtigung der entgegenstehenden Belange unter Einschluss der Belange des Natur- und Landschaftsschutzes rechtfertigen (vgl. BVerwG, 19.05.1998, NVWZ 1999 S. 528 ff). Selbst wenn - wie vorstehend dargelegt - die Straßenbaumaßnahme vernünftigerweise geboten ist, muss in der Abwägung geprüft werden, ob unüberwindbare Belange dazu nötigen, von der Planung abzusehen (BVerwG, 10.04.1997, DVBl 1997, 1115). Bei der Beurteilung einer solchen Nullvariante ist festzustellen, dass bei der Abwägung der durch die Planung verfolgten öffentlichen Interessen mit den Betroffenheiten der Eigentümer und Anlieger sowie den anderen durch die Planung berührten und dem Vorhaben entgegenstehenden Belangen dem Interesse an der Durchführung des Vorhabens der Vorrang einzuräumen ist.

Die für das Vorhaben sprechenden Gründe wurden im Wesentlichen im Abschnitt Planrechtfertigung (C.III.2. dieses Beschlusses) dargelegt. Diesen öffentlichen Belangen stehen zwar unbestreitbar private Belange einzelner Grundstücksbetroffener gegenüber. Auch Boden wird zwangsläufig teilweise versiegelt, Natur und Umwelt beeinträchtigt.

Die nachteiligen Auswirkungen sind jedoch nicht von solcher Schwere und solchem Gewicht, dass sie die Sinnhaftigkeit des Projekts in Frage stellen. Andere straßenbauliche Maßnahmen, die den Ortsbereich von Bachhagel vom Durchgangs-, Ziel- und Quellverkehr entlasten könnten, sind nicht ersichtlich. Durch verkehrslenkende Maßnahmen (z. B. Umleitungen) oder durch Verbesserungsmaßnahmen an den vorhandenen Straßen kann keine dem Neubau der Ortsumfahrung vergleichbare Leichtigkeit und Sicherheit des Verkehrs erreicht werden.

Die von dem Bauvorhaben betroffenen Grundstückseigentümer erhalten eine Entschädigung. Der Verlust der landwirtschaftlichen Flächen führt bei keinem landwirtschaftlichen Betrieb zu existenziellen Gefährdungen. Die Jagdmöglichkeiten entlang der neuen Ortsumgehung werden zwar in gewissem Umfang beeinträchtigt, jedoch nicht ausgeschlossen. Die Lärmbelastungen in den benachbarten Wohngebieten von Bachhagel überschreiten bis auf zwei Anwesen nicht die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für die zumutbaren Verkehrsgeräusche. Auch die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes sind nicht von solchem Gewicht, dass sie der Verwirklichung des Gesamtvorhabens zwingend entgegenstehen. Die mit dem Straßenbau zwangsläufig verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft werden durch Ausgleichsmaßnahmen kompensiert.

Bei der Abwägung der für und gegen die Planung sprechenden Aspekte spricht nichts dafür, dass die Planung wegen eines Überwiegens der entgegenstehenden Belange aufgegeben und dass die Planfeststellungsbehörde sich für die sog. Nullvariante entscheiden müsste. Vielmehr ist dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung der Ortsumgehung Bachhagel/Burghagel der Vorrang einzuräumen; unüberwindliche rechtliche Hindernisse bestehen nicht.

Zusammenfassend wird festgestellt, dass die Planung den Ergebnissen der vorbereitenden Planungen und dem damit verfolgten Planungsziel entspricht. Sie berücksichtigt die in den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften zum Ausdruck kommenden Ge- und Verbote und entspricht schließlich den Anforderungen des Abwägungsgebots. Sie enthält keine unverhältnismäßigen Eingriffe in die privaten Rechte Dritter und ist auch im Hinblick auf

die enteignungsrechtliche Vorwirkung des Planfeststellungsbeschlusses gerechtfertigt.

3.2 Planungsvarianten

Teil des Abwägungsprogramms ist die Prüfung von Planungsalternativen (vgl. Urteil des BVerwG vom 31.01.2002, Az. 4 A 15/01). Es sind (nur) solche Planungsalternativen abzuwägen, die sich nach Lage der Dinge aufdrängen oder sich anderweitig hätten anbieten müssen. Eine Planungsalternative darf von der Planfeststellungsbehörde nur dann nicht verworfen werden, wenn sie sich ihr als vorzugswürdige Lösung hätte aufdrängen müssen (vgl. Urteil des BVerwG vom 28.03.1998, Az. 4 A 7/97). Trassenvarianten brauchen nur so weit untersucht zu werden bis erkannt wird, dass sie nicht eindeutig vorzugswürdig sind (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97). Bei der Variantenprüfung können bereits in einem dem Planfeststellungsverfahren vorausgehenden Verfahrensschritt (z.B. Raumordnungsverfahren) diejenigen Varianten ausgeschieden werden, die aufgrund einer Grobanalyse für eine weitere Überprüfung nicht mehr ernstlich in Betracht kommen (vgl. Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, DVBl 1992, 1435; Urteil des BVerwG vom 16.08.1995, BayVBl 1996, 182; Urteil des BVerwG vom 25.01.1996, DVBl 1996, 677; Urteil des BVerwG vom 26.03.1998, Az. 4 A 7/97-A 241). Gesichtspunkte für das Ausscheiden einer Alternativplanung können grundsätzlich alle planerischen Belange sein. Hierzu gehören z. B. Kostengesichtspunkte ebenso wie Umweltgesichtspunkte und verkehrstechnische Gesichtspunkte. Das Ausscheiden einer nach dem Stand der Planung nicht mehr ernstlich in Betracht kommenden Variante hat dabei stets das Ergebnis einer abwägenden Prüfung zu sein. Die Ermittlung des Abwägungsmaterials hat jeweils so konkret zu sein, dass eine sachgerechte Entscheidung möglich ist (Urteil des BVerwG vom 26.06.1992, Az. 4 B 1-11.92).

Folgende vom Vorhabensträger untersuchten, oder von der Planfeststellungsbehörde für vertretbar gehaltenen Vorhabensalternativen - dabei handelt es sich sowohl um Alternativtrassen (Wahllinien) als auch Gestaltungsvarianten der ausgewählten Trasse - wurden geprüft und in die Abwägung eingestellt, vgl. auch Übersichtslageplan Varianten, Unterlage 1.

3.2.1 Variante 1

Die Variante 1 verläuft ab dem Kreisverkehrsplatz 2 in etwa im Bereich der derzeitigen St 1082. Ab der Einmündung des Wohngebietes "Vorderer Bau" schwenkt die Variante nach Süden ab und umfährt die Bebauung von Bachhagel und Burghagel näher im Vergleich zu der Planfeststellungslinie. Im weiteren Verlauf werden die geschützten Biotop am „Hohlweg“ und am „Moosgraben“ tangiert. Nach Osten hin nähert sich die Variante 1 der Planfeststellungslinie an.

Insbesondere im Vergleich zu der Planfeststellungslinie weist die Variante 1 keine nennenswerten Vorteile auf. Sie hat allerdings Nachteile in Bezug auf die nördlich von Bachhagel und Burghagel gelegene Wohnbebauung, da die Variante 1 im Vergleich zu Planfeststellungslinie diese Bereiche näher tangiert.

3.2.2 Variante 2

Die Variante 2 beginnt westlich von Bachhagel, unmittelbar anschließend an die Kreisstraße DLG 35. Ab dem Kreisverkehrsplatz 2 trifft die Variante 2 in etwa auf den Bereich der derzeitigen Trasse der St 1082. Ab der Einmündung des Wohngebietes "Vorderer Bau" schwenkt die Trasse in nordwestlicher Richtung ab. In einem Linksbogen umfährt die Variante 2 das Biotop „ehemaliger Steinbruch“. Anschließend wird in einem Rechtsbogen die Wohnbebauung von Burghagel umfahren. Im Gegensatz zu der Planfeststellungslinie durchschneidet die Variante 2 im weiteren Verlauf das Biotop am „Moosgraben“ und nähert sich anschließend dem Verlauf der Planfeststellungslinie an.

Auch die Variante 2 weist im Vergleich zur Planfeststellungslinie keine wesentlichen Vorteile auf. Sie hat allerdings den Nachteil, dass sich mit der direkten Anbindung an die Kreisstraße DLG 35 eine längere Baustrecke und damit höhere Kosten ergeben. Hinzu kommt die Tatsache, dass auch mit der Variante 2 die Beeinträchtigung von Biotopen nicht verhindert werden kann.

3.2.3 Variante 3

Die Variante 3 bindet wie auch die Variante 2 unmittelbar an die Kreisstraße DLG 35 an. Sie trifft im Bereich des Kreisverkehrsplatzes 2 auf den derzeitigen Bestand der St 1082 und quert ein dort gelegenes, festgesetztes Überschwemmungsgebiet. Ab der Einmündung des Wohngebietes "Vorderer Bau" schwenkt die Trasse vom derzeitigen Bestand nach Norden ab und umfährt das Biotop „ehemaliger Steinbruch“, wie auch die Wohnbebauung von Burghagel. Auch die Variante 3 tangiert die Biotope am „Hohlweg“ und am „Moosgraben“. Im weiteren Verlauf nähert sie sich der Planfeststellungslinie an.

Auch diese Variante weist im Vergleich zur Planfeststellungslinie keine Vorteile auf. Sie hat allerdings den Nachteil, dass sich mit der direkten Anbindung an die Kreisstraße DLG 35 aufgrund der längeren Baustrecke höhere Kosten ergeben. Hinzu kommt die Tatsache, dass auch mit der Variante 3 die Beeinträchtigung von Biotopen nicht verhindert werden kann.

3.2.4 Variante 4

Die Varianten 4 ähnelt in ihrem Verlauf der Planfeststellungslinie. Insbesondere zwischen Bau-km 1+550 und Bau-km 2+350 verläuft sie in einem Bogen, nordwestlich der Planfeststellungslinie. In diesem Bereich quert sie eine vermutete Altdeponie.

Während auch die Variante 4 gegenüber der Planfeststellungslinie keine erkennbaren Vorteile aufweist, hat sie den erheblichen Nachteil, dass sie bei ca. Bau-km 1+950 eine vermutete Altdeponie überquert.

3.2.5 Variante 5

Die Variante 5 verläuft in großen Teilen im Bereich der Planfeststellungslinie. Ab der Einmündung der Kreisstraße DLG 1 verläuft sie jedoch in einem Rechtsbogen, nördlich der bestehenden Trasse der St 1082. Die Bebauung des Stockhofes bei Bau-km 0+600 wird im Gegensatz zur Planfeststellungslinie nördlich umrundet. In diesem Bereich wird auch das festgesetzte Überschwemmungsgebiet am Zwergbach durchschnitten.

Die Variante 5 verläuft im Vergleich zur Planfeststellungslinie weiter entfernt von der Wohnbebauung von Bachhagel. Sie hat allerdings den erheblichen Nachteil, dass das festgesetzte Überschwemmungsgebiet am Zwergbach in erheblichem Umfang durchschnitten wird.

3.2.6 Variante 7

Die Variante 7 stellt letztlich eine kleinräumige Umfahrung von Burghagel dar. Bei Bau-km 1+500 schwenkt die Variante von der bestehenden St 1082 nach Norden hin ab, umrundet die Wohnbebauung von Burghagel und trifft bei ca. Bau-km 2+050 auf die bestehende St 1082.

Gegenüber der Planfeststellungslinie hat die Variante 7 den Vorteil, dass sich aufgrund der geringeren Baulänge Kostenvorteile ergeben. Im Gegenzug ergeben sich allerdings keine Verbesserungen für die Wohnbebauung von Bachhagel. Das geschützte Biotop am „Hohlweg“ wird durchschnitten. Zudem werden mit der Variante die zahlreichen, im Planfeststellungsbereich gelegenen Trassierungsmängel der St 1082 nicht beseitigt.

3.2.7 Variante südlich von Bachhagel

Eine südlich von Bachhagel gelegene Umfahrung ist angedacht worden. Aufgrund der nach Süden gestreckten Bebauung und der sich damit ergebenden langen Baustrecke mit den verbundenen wirtschaftlichen Nachteilen wurde die Variante nicht weiter untersucht.

3.2.8 Bürgerentscheid, „kleine Lösung“

Wie bereits angesprochen, fand im Vorfeld der vorliegenden Planfeststellung ein Bürgerentscheid statt, in welchem die hierbei maßgeblich tätige Bürgerinitiative eine sog. „kleine Lösung“ zur Entscheidung stellte. Diese Lösung beinhaltete zum einen eine kleinräumige Umfahrung von Burghagel, welche im Trassenverlauf in etwa mit der Variante 7 übereinstimmt. Des Weiteren sollte die derzeit bestehende Biegung bei ca. Bau-km 2+275 begradigt werden. Der entsprechende Trassenverlauf ähnelt hierbei in etwa der Variante 2. Auf die im Rahmen der Planfeststellungslösung vorgesehenen Kreisverkehre sowie das höhenfreie Kreuzungsbauwerk bei Bau-km

1+250 wurde im Rahmen der „kleinen Lösung“ verzichtet. Die einzelnen Elemente dieser Variante wurden bereits im Rahmen des obigen Vergleichs der Varianten mit behandelt. Wir verweisen insoweit auf unsere vorstehenden Ausführungen. Insbesondere ist darauf hinzuweisen, dass die „kleine Lösung“ zwar erheblich kostengünstiger zu realisieren ist. Aufgrund des Entfallens der mit der Planfeststellungslösung vorgesehenen Kreuzungsbauwerke und dem Verzicht auf den Ausbau der St 1082 in den Folgeabschnitten ergeben sich allerdings wesentliche Nachteile in Bezug auf die verkehrliche Wirksamkeit der Straßenbaumaßnahme.

3.2.9 Zusammenfassende Darstellung

Zusammenfassend ergibt sich, dass es sich bei dem vorliegenden Bau der Ortsumfahrung Bachhagel-Burghagel um eine Maßnahme handelt, welche sich im Grundsatz am derzeitigen Bestand der St 1082 orientiert. Im Zuge dieses Korridors haben die Vorhabensträger verschiedene alternative Linienführungen untersucht. Wie oben dargestellt, hat sich gezeigt, dass diese Alternativen gegenüber der Planfeststellungslinie gewichtige Nachteile, jedoch kaum nennenswerte Vorteile aufweisen.

Im Ergebnis ist festzustellen, dass die Entscheidung zu Gunsten der Planfeststellungslinie nach den gesetzlichen Planungsvorgaben und dem Gebot der Planrechtfertigung getroffen wurde. Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit und des daraus resultierenden Abwägungsgebots sind im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens auch die Grenzen der planerischen Gestaltungsfreiheit berücksichtigt.

3.3 Ausbaustandard

3.3.1 Allgemeine Ausführungen

Auch die Dimensionierung und Ausgestaltung des Vorhabens entspricht dem Gebot der sachgerechten Abwägung der widerstreitenden Belange. Der Vorhabensträger hat sich bei der Planung an den „Richtlinien für die Anlage von Straßen (RAS)“ orientiert. Die darin dargestellten verkehrsbezogenen Gesichtspunkte und straßenbaulichen Erfordernisse spiegeln den

Stand der Technik wider und geben wertvolle Anleitungen für den Straßenbau.

Die Verkehrsprognose hat für die St 1082 im plangegegenständlichen Abschnitt für das Jahr 2025 einen DTV von bis zu 4.100 Kfz/24 h errechnet. Im Bereich der Planfeststellung wird die St 1082 künftig eine Fahrbahnbreite von 6,5 m mit jeweils 1,5 m breiten Banketten aufweisen.

Der ebenso in der Planfeststellung vorgesehene kombinierte Geh- und Radweg erhält eine befestigte Breite von 2,5 m. Sofern für diesen eine gleichzeitige Nutzung als Wirtschaftsweg vorgesehen ist, erhöht sich die Breite auf 3,5 m zuzüglich jeweils 0,5 m breite Bankette. In Bereichen, in denen die Fahrbahn der bestehenden St 1082 als Wirtschaftsweg weiterverwendet wird, erfolgt ein Rückbau des vorhandenen Asphaltbelages auf eine Breite von 4 m.

Die festgestellte Planung ist aufgrund dessen auch hinsichtlich ihres Ausbaustandards ausgewogen. Die gewählten Querschnitte entsprechen dem zu erwartenden durchschnittlichen Verkehrsbedarf.

In diesem Zusammenhang ist eingewandt worden, dass die neue Ortsumfahrung aufgrund ihrer Dimensionierung zum schnelleren Fahren verleiten würde. Dies würde wiederum die Verkehrssicherheit beeinträchtigen bzw. die Unfallgefahr beträchtlich erhöhen. Im Übrigen sei die Staatsstraße in den Anschlussbereichen nicht ausgebaut, auch damit erhöhe sich die Unfallgefahr in den Übergangsbereichen.

Die Einwände werden zurückgewiesen. Mit der vorliegenden Straßenbaumaßnahme wird das Unfallrisiko deutlich gesenkt. Wie bereits ausgeführt, stellt die Steigerung der Verkehrssicherheit das maßgebliche Planungsziel dar. Erreicht werden wird dies, durch die Ausbildung der Knotenpunkte (Kreisverkehrsplätze), der Trassierung der Staatsstraße sowie der Anlage von gesonderten Geh- und Radwegen. Dass die St 1082 in den angrenzenden Bereichen nicht ausgebaut ist, trifft so nicht zu. Sowohl der Abschnitt der Landesstraße nach Ballmertshofen, als auch der nach Giengen ist bereits ausgebaut und weist jeweils eine Fahrbahnbreite von 6,5 m auf. Somit schließt die vorliegende Straßenbaumaßnahme eine Ausbaulücke im Zuge

der St 1082, womit sich eine maßgebliche Verbesserung der Verkehrssicherheit ergibt.

3.3.2 Alternative Gestaltung des Knotenpunktes bei Bau-km 1+250

Im Rahmen der Anhörung ist von verschiedener Seite vorgebracht worden, dass die vorliegende Straßenbaumaßnahme in Anbetracht der dortigen Verkehrsverhältnisse in ihrer Dimensionierung zu umfangreich ausgefallen sei. Hierbei ist immer wieder Bezug genommen worden auf das höhenfreie Kreuzungsbauwerk bei Bau-km 1+250 (Bauwerk 3). Die Vorhabensträger haben hierauf ergänzende Untersuchungen angestellt und dabei insbesondere verschiedene alternative Gestaltungsmöglichkeiten des Knotenpunktes geprüft. Da der Knotenpunkt unmittelbar an das Baugebiet „Vorderer Bau“ in Bachhagel angrenzt, wurden die Alternativen als Varianten „Vorderer Bau“ 1-5 bezeichnet. Die Varianten haben gemein, dass die Trasse der Staatsstraße im Vergleich zur Planfeststellungslösung an das Baugebiet "Vorderer Bau" angenähert wurde. Hiermit wurde versucht, den Flächenverbrauch in diesem Bereich zu minimieren.

3.3.2.1 Darstellung der Varianten „Vorderer Bau“

Bei der **Variante "Vorderer Bau " 1** verläuft die Trasse der St 1082 im Vergleich zur Planfeststellungstrasse weiter südlich, unmittelbar angrenzend an das Baugebiet „Vorderer Bau“. Eine höhenfreie Querung der St 1082 ist auch bei dieser Variante vorgesehen, sie liegt allerdings ca. 25 m weiter östlich im Vergleich zur Planfeststellungslösung. Auch der Kreisverkehrsplatz 3 ist bei dieser Variante um ca. 50 m nach Osten verschoben. Die Zufahrtsrampen zu der Staatsstraße liegen versetzt bei Bau-km 1+175 nördlich und Bau-km 1+400 südlich der St 1082.

Die **Variante "Vorderer Bau " 2** deckt sich in etwa mit der Variante "Vorderer Bau " 1. Der Kreisverkehrsplatz 3 ist hier allerdings nur um einige Meter nach Süden verschoben. Die südlichen Zufahrtsrampen zur St 1082 sind nicht unmittelbar an den Kreisverkehrsplatz 3 angeschlossen, sondern münden etwa bei Bau-km 1+450 in die Landshäuser Straße ein.

Auch bei der **Variante "Vorderer Bau " 3** verläuft die Trasse der St 1082 unmittelbar entlang des Baugebiets „Vorderer Bau“. Der Kreisverkehrsplatz 3 wurde allerdings entlang der Landshauer Straße bis etwa Bau-km 1+600 verschoben. Die höhenfreie Querung der St 1082 erfolgt bei Bau-km 1+250. Die nördliche Zufahrt zur St 1082 liegt bei Bau-km 1+150, die südliche Zufahrt erfolgt bei Bau-km 1+700

Bei der **Variante "Vorderer Bau " 4** wurde auf eine höhenfreie Querung der St 1082 verzichtet. Die Verknüpfung der dort gelegenen Straßen erfolgt höhengleich über einen fünfarmigen Kreisverkehrsplatz bei Bau-km 1+275.

Die **Variante "Vorderer Bau " 5** deckt sich in etwa mit der **Variante "Vorderer Bau " 4**, der fünfarmige Kreisverkehrsplatz liegt hier allerdings bei Bau-km 1+250.

3.3.2.2 Vergleich der Varianten „Vorderer Bau“

In Bezug auf den **Flächenverbrauch** (zwischen Bau-km 0+700 und Bau-km 1+750) zeigt sich, dass die Variante „Vorderer Bau“ 1 mit ca. 57.300 m² günstiger ausfällt als die Planfeststellungslösung mit ca. 58.600 m². Die Varianten „Vorderer Bau“ 2 und 3 fallen mit 59.600 m² bzw. 73.900 m² insoweit schlechter aus. Mit den Varianten „Vorderer Bau“ 4 und 5 könnte der Flächenverbrauch auf 44.200 m² bzw. 41.200 m² reduziert werden. Die Varianten „Vorderer Bau“ 4 und 5 haben den zusätzlichen Vorteil, dass die Höhenlage der bestehenden Trasse aufgrund des Entfallens des Brückenbauwerks beibehalten werden kann.

Im Hinblick auf den **Naturschutz** haben die Varianten „Vorderer Bau“ 1 bis 3 den Vorteil, dass die Trasse der St 1082 von dem naturschutzfachlich schützenswerten Steinbruch bei Bau-km 1+350 abrückt. Bei den Varianten „Vorderer Bau“ 4 und 5 verläuft die Trasse der St 1082 in etwa vergleichbar zu der Planfeststellungslösung. Allerdings ergibt sich hier der Nachteil, dass die Trasse der Staatsstraße in der jetzt bestehenden Höhenlage verläuft. Verbunden hiermit sind Nachteile für flugfähige heimische Tierarten bei der Querung der Straße (Kollisionsgefahren), insbesondere für die Biotope am Steinbruch bei Bau-km 1+350.

Betrachtet man die **verkehrliche Wirksamkeit** der Varianten, so zeigt sich das mit der Planfeststellungslösung die notwendigen Straßenverbindungen und Zufahrten zu der Staatsstraße am Knotenpunkt bei Bau-km 1+250 konzentriert werden können. Insbesondere bei den Varianten „Vorderer Bau“ 1 bis 3 ist dies nicht der Fall, die verschiedenen Verknüpfungspunkte liegen hier weiter entfernt voneinander. Bei den Varianten „Vorderer Bau“ 2 und 3 ergibt sich der zusätzliche Nachteil, dass der Verkehr hier teilweise über eine Linksabbiegespur geführt werden muss. Bei den Varianten „Vorderer Bau“ 4 und 5 besteht der Nachteil, dass der fünfarmige Kreisverkehrsplatz ungleichmäßig verkehrlich belastet ist (Hauptverkehr im Zuge der St 1082), womit sich dessen Leistungsfähigkeit deutlich reduziert. Zudem haben diese Untervarianten den Nachteil, dass die Ortsumfahrung im Zuge der St 1082 nicht durchgängig gestaltet werden kann. Schließlich ist hier auch keine getrennte Führung insbesondere des landwirtschaftlichen Verkehrs möglich, da auch dieser die St 1082 über den fünfarmigen Kreisverkehrsplatz queren muss. Im Vergleich zu den Varianten „Vorderer Bau“ 1 bis 3 haben die Untervarianten 4 und 5 allerdings den Vorteil, dass die verschiedenen Verknüpfungspunkte (wie bei der Planfeststellungslösung) an einem Ort konzentriert werden können.

Bezüglich **des Lärmschutzes** haben alle Untervarianten den Nachteil, dass die Trasse der St 1082 an das Wohngebiet „Vorderer Bau“ heranrückt. Der dortige Lärmschutzwall muss aus räumlichen Gründen teilweise durch eine Lärmschutzwand ersetzt werden. Die Einhaltung der Lärmgrenzwerte kann jedoch auch bei den Untervarianten gewährleistet werden. Bei der Variante "Vorderer Bau " 2 besteht der zusätzliche Nachteil, dass die Trasse der Staatsstraße an die Wohnanwesen Landshauser Straße 1 und 2 heranrückt.

Im Ergebnis zeigt sich, dass mit der Variante „Vorderer Bau“ 1 die Flächeninanspruchnahme gegenüber der Planfeststellungslösung leicht reduziert werden kann. Die Untervarianten 2 und 3 weisen demgegenüber einen höheren Flächenverbrauch auf. Eine deutliche Reduzierung der Grundinanspruchnahme ist mit den Varianten „Vorderer Bau“ 4 und 5 möglich. Allerdings ergeben sich hier naturschutzfachliche und vor allem verkehrliche Nachteile gegenüber der Planfeststellungslösung. Insgesamt halten wir daher unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Belange den planfestgestellten Trassenverlauf für die ausgewogenste Lösung. Der höhere

Flächenverbrauch ist in Anbetracht der erheblich besseren verkehrlichen Wirksamkeit aus Sicht der Planfeststellungsbehörde gerechtfertigt.

4. Raum- und Fachplanung

4.1 Raumordnung, Landes- und Regionalplanung

Der Bau der Ortsumfahrung Bachhagel/Burghagel entspricht den Zielsetzungen der Landesplanung.

Die St 1082 führt in Fortsetzung der Landesstraße L 1082 von Giengen kommend über die Ortschaften Bachhagel (gemeinsames Kleinzentrum mit der Gemeinde Syrgenstein) und Burghagel in Richtung Ballmertshofen. Sie verläuft dabei im ländlichen Teilraum, dessen Entwicklung in besonderem Maße gestärkt werden soll.

Eines der zentralen Ziele der Raumordnung ist die Schaffung und Erhaltung möglichst gleichwertiger und gesunder Lebens- und Arbeitsbedingungen in allen Landesteilen (Landesentwicklungsprogramm Bayern – LEP- A I 1.1 Abs. 1 (Z)). Hierfür ist u. a. eine gute Verkehrserschließung erforderlich, welche mit der vorliegenden Maßnahme sichergestellt wird (vgl. LEP B V 1.4.1(G)).

Gemäß LEP B V 1.4.3 (Z) sollen die Staatsstraßen die zentralen Orte und die Siedlungsschwerpunkte, die nicht an Bundesfernstraßen liegen, an diese anbinden und damit auch die Voraussetzung für eine weitere Entwicklung dieser Orte schaffen. Mit dem Ausbau wird auch den einschlägigen Zielen des Regionalplans der Region Augsburg (RP 9) Rechnung getragen. So ist im nördlichen und nordwestlichen Raum der Region eine Verbesserung der Leistungsfähigkeit u. a. der vorhandenen Staatsstraßen nach Süden zur besseren Erreichbarkeit des großen Verdichtungsraumes Augsburg erforderlich (vgl. RP 9 B IV 1.2.6 Abs. 1 (Z)). Ergänzend hierzu führt auch der Ausbau der für die Nahbereiche bedeutsamen Straßen zu einer Hebung der Standortqualitäten und trägt zu einer Verbesserung der Lebens- und Arbeitsbedingungen im ländlichen Raum bei (vgl. RP 9 B IV 1.2.6 Abs. 2 (Z)). Nicht zuletzt wird durch das vorliegende Vorhaben zu einer besseren Erreichbarkeit der zentralen Orte in diesem Teilraum der Region beigetra-

gen. Durch die Entlastung des Ortskerns von Burghagel vom Durchgangsverkehr wird außerdem den Zielen und Grundsätzen des Landesentwicklungsprogramms Bayern zum Schutz der Bevölkerung vor Luftverunreinigungen und Lärm Rechnung getragen (vgl. LEP B V 5.2 S. 1 (Z) und 5.3 (G) sowie B V 6 (G)).

Wie in diesen Beschluss näher dargelegt, wurden auch die Belange u. a. des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Wasserwirtschaft sowie des Immissionsschutzes in entsprechendem Maße berücksichtigt (vgl. LEP B I 2.2.1 (G), B I 2.2.2 Abs. 1 (G), B I 3.2 (G) und B V 1.1.6 (Z)).

4.2 Städtebauliche Belange

Das plangegenständliche Vorhaben ist auch mit den städtebaulichen Belangen vereinbar.

5. Immissionsschutz

5.1 Lärmschutz

Der Schutz der Anlieger vor Verkehrslärm erfolgt beim Straßenbau nach den verschiedenen, in dieser Reihenfolge zu beachtenden Stufen: Nach § 50 BImSchG ist bereits bei der Planung von Verkehrswegen darauf zu achten, dass schädliche Umwelteinwirkungen durch Verkehrslärm auf ausschließlich oder überwiegend dem Wohnen dienenden Gebiete sowie auf sonstige schutzbedürftige Gebiete so weit wie möglich unterbleiben. Dies gilt zunächst unabhängig von der Festlegung des Lärmschutzes nach der 16. BImSchV.

Beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Verkehrswegen ist darüber hinaus sicherzustellen, dass keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind (vgl. §§ 41 ff. BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV).

5.1.1 § 50 BImSchG - Trassierung, Gradiente usw.

Unter Abwägung der im Verfahren bekannt gewordenen Belange ist der Neubau der St 1082 Ortsumfahrung Bachhagel/Burghagel in Trassierung, Höhenlage und sonstiger Gestaltung hinsichtlich der Anforderungen des § 50 BImSchG die richtige Lösung und stellt bei den ggb. Randbedingungen, den bautechnischen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten und den betroffenen Belangen die zweckmäßigste Linienführung dar.

5.1.2 Rechtsgrundlagen

Die Beurteilung der Zumutbarkeit von Lärmimmissionen ist auf Grundlage von § 41 Abs. 1 BImSchG i.V.m. der 16. BImSchV vorzunehmen. Nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV ist bei dem Bau oder der wesentlichen Änderung von öffentlichen Straßen sicherzustellen, dass zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen der Beurteilungspegel einen der nachfolgenden Immissionsgrenzwerte nicht überschreitet:

- an Krankenhäusern, Schulen, Kurheimen und Altenheimen
57 dB(A) tags,
47 dB(A) nachts;
- in reinen und allgemeinen Wohngebieten und Kleinsiedlungsgebieten
59 dB(A) tags,
49 dB(A) nachts;
- in Kerngebieten, Dorfgebieten und Mischgebieten
64 dB(A) tags,
54 dB(A) nachts;
- in Gewerbegebieten
69 dB(A) tags,
59 dB(A) nachts.

Bei der plangegenständlichen Maßnahme handelt es sich um den Neubau eines Verkehrsweges. Die Grenzwerte des § 2 der 16. BImSchV sind deshalb einzuhalten.

Die Art der o. g. Anlagen und Gebiete ergibt sich gemäß § 2 Abs. 2 der 16. BImSchV aus den Festsetzungen in den Bebauungsplänen. Sonstige, in den Bebauungsplänen festgesetzte Flächen sowie Gebiete, für die keine Festsetzungen bestehen, sind entsprechend ihrer Schutzbedürftigkeit einzustufen. Gemäß § 3 der 16. BImSchV ist der Beurteilungspegel für Straßen nach Anlage 1 zu der genannten Verordnung zu berechnen. Bei diesen Berechnungen wird regelmäßig nur der von der neuen oder geänderten Straße ausgehende Verkehrslärm errechnet (vgl. Urteil des BVerwG vom 21.03.1996, Az: 4 C 9.95, NVwZ 1996, 1003).

5.1.3 Ergebnis

In den vorgelegten Ergebnissen der schalltechnischen Berechnungen (Unterlage 11) wurden die anzusetzenden Verkehrsmengen aus der Verkehrsuntersuchung der Modus Consult Ulm GmbH vom 19. August 2009 entnommen. Die Berechnung der Schallimmissionen erfolgte für das Prognosejahr 2025. Dementsprechend wurde für den Abschnitt der Kreisstraße DLG 1, im Bereich des westlichen Anschlusses an den Kreisverkehrsplatz 2 (Bau-km 0+450), eine Verkehrsbelastung von 4.200 Kfz/24 h prognostiziert. Für den Abschnitt der St 1082 zwischen den Kreisverkehrsplätzen 1 und 2 (Bau-km 0+100 und Bau-km 0+450) wurde eine Verkehrsbelastung von 4.100 Kfz/24 h ermittelt. Auf der St 1082 zwischen dem Kreisverkehrsplatz 2 bei Bau-km 0+450 und dem Bauende bei Bau-km 4+225 wurde eine Verkehrsbelastung von bis zu 3.400 Kfz/24 h prognostiziert. Die Lärmberechnung wurde entsprechend den Vorgaben der Verkehrslärmschutzverordnung und der „Richtlinien für den Lärmschutz an Straßen“, Ausgabe 1990 (RLS 90) durchgeführt.

Im Bereich der Planfeststellung wurden verschiedene Immissionsorte in der Nachbarschaft zur Baumaßnahme untersucht. Bezüglich der Untersuchungsergebnisse und der Gebietseinstufungen wird auf die Ergebnisse der schalltechnischen Untersuchung (Unterlage 11) Bezug genommen. Daraus ergibt sich, dass die Beurteilungspegel größtenteils unter den jeweils zulässigen Immissionsgrenzwerten liegen. Dennoch verbleiben 2 Anwesen, an denen der gültige Lärmgrenzwert nicht eingehalten werden kann. Bei den Anwesen handelt es sich um die Friedrich-von-Teck-Str. 14 und 18.

Es ist auch bei diesen Wohngebäuden durch den Vorhabensträger nach § 41 Abs. 1 BImSchG sicherzustellen, dass durch den Straßenbau keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, wobei prinzipiell ein Anspruch auf Vollschutz durch aktive Lärmschutzmaßnahmen besteht. Das Ziel der Einhaltung der Lärmgrenzwerte nach § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV steht allerdings unter dem Vorbehalt des § 41 Abs. 2 BImSchG, nach dem die Verpflichtung zu aktivem Lärmschutz dann nicht gilt, wenn die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden.

Im Bereich der beiden genannten Anwesen rückt die neue Trasse der St 1082 künftig von der Bebauung ab. In Bezug auf die Lärmbelastungen ergibt sich durch die vorliegende Straßenbaumaßnahme gegenüber dem jetzigen Zustand insoweit keine Verschlechterung. Da es sich lediglich um zwei einzelne Gebäude handelt, an denen die Grenzwerte geringfügig überschritten werden, wären verhältnismäßig hohe Aufwendungen für die Errichtung einer Lärmschutzwand notwendig. Zudem würden sich durch aktive Lärmschutzanlagen die Zufahrtsmöglichkeiten von den Anwesen zur St 1082 verschlechtern. Insgesamt halten wir daher die Anordnung passiver Schallschutzmaßnahmen für angemessen und verhältnismäßig.

Mit dem vorgesehenen Lärmschutzkonzept werden die gesetzlichen Vorgaben der Lärmvorsorge erfüllt. Die von den Vorhabensträgern vorgelegten Lärmberechnungen sind vom Bayerischen Landesamt für Umwelt überprüft und für richtig befunden worden. Bedenken gegen das vorgesehene Lärmschutzkonzept wurden nicht vorgebracht.

5.2 Luftreinhaltung

Die Planung ist auch mit den Belangen der Luftreinhaltung vereinbar. Prüfungsmaßstab hierfür sind die §§ 40 und 48 a BImSchG i. V. m. der 39. BImSchV. Danach darf der Schadstoffgehalt der Luft bestimmte Grenzwerte nicht überschreiten.

Aufgrund der räumlichen Entfernung der St 1082 zur bestehenden Bebau-

ung ist nicht damit zu rechnen, dass die lufthygienischen Grenzwerte der 39. BImSchV erreicht oder überschritten werden. Dies wurde vom Bayerischen Landesamt für Umwelt in der Stellungnahme vom 15. Dezember 2010 bestätigt.

6. Wasserhaushalt, Gewässer- und Bodenschutz

Das planfestgestellte Vorhaben steht auch mit den Belangen der Wasserwirtschaft in Einklang.

6.1 Straßenentwässerung/Bauausführung

Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die in den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbauten werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte anderer nicht nachteilig betroffen werden. Die unter A.VI. dieses Beschlusses enthaltenen Auflagen dienen der Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Ausbaus.

Das im Baubereich anfallende Oberflächenwasser wird in der Regel breitflächig über die Bankette und seitlichen Böschungen abgeleitet. Aufgrund des nahezu im gesamten Baubereich bestehenden wasserundurchlässigen Untergrundes ist jedoch eine Versickerung nur in geringem Umfang möglich. Deshalb wird das in den Einschnitts- und Dammfußmulden gesammelte Niederschlagswasser vielfach nach Vorschaltung von Regenrückhaltebecken in die Vorflutgräben abgeleitet.

Einleitungen sind gemäß §§ 8, 9 WHG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis wird von der Konzentrationswirkung der Planfeststellung nicht erfasst (§ 19 Abs. 1 WHG), sondern ist unter A.VI. dieses Beschlusses gesondert ausgesprochen. Die gehobene Erlaubnis nach § 10 kann erteilt werden, weil eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist (§ 12 WHG). Das Einvernehmen des Landratsamts Dillingen a. d. Donau wurde mit Schreiben vom 14. Dezember 2010 erteilt.

Die erforderlichen wasserrechtlichen Entscheidungen für die in den Planunterlagen vorgesehenen Gewässerausbauten gemäß §§ 67 ff. WHG werden von der planfeststellungsrechtlichen Konzentrationswirkung erfasst (Art. 75 Abs. 1 BayVwVfG). Die wasserrechtliche Planfeststellung ist zulässig, da die Maßnahme dem Wohl der Allgemeinheit dient und Rechte Anderer nicht nachteilig betroffen werden (Art. 58 Abs. 2 und 3 BayWG).

6.2 Bodenschutz

Dem Vorhaben stehen auch Belange des Bodenschutzes nicht entgegen.

Nach § 1 des BBodSchG sollen die Funktionen des Bodens gesichert und wieder hergestellt werden, wobei schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen sind.

Zu den Bodenfunktionen i. S. des § 1 BBodSchG gehört auch die Nutzung für den Verkehr (§ 2 Abs. 2 Nr. 3d BBodSchG). Das dargestellte öffentliche Interesse an der Durchführung der Straßenbaumaßnahme rechtfertigt hier die Nachteile, die der Bau der St 1082 für die anderen Funktionen des Bodens mit sich bringt. Die Bodenfunktionen sind nämlich grundsätzlich gleichrangig.

Soweit durch das planfestgestellte Vorhaben Belastungen des Bodens durch den Eintrag von Stoffen aus dem Verkehr und Belastungen durch die Bauarbeiten sowie durch die Herstellung und Unterhaltung der Straßenbestandteile erfolgen, sind diese unvermeidbar.

Schädliche Bodenveränderungen i. S. des § 2 Abs. 3 BBodSchG, die zu einer Vorsorgepflicht i. S. des § 7 BBodSchG führen, sind nicht ersichtlich. Bei Abwägung des öffentlichen Interesses an der vorliegenden Straßenbaumaßnahme mit der eher geringen Gefahr einer schädlichen Bodenveränderung überwiegt das öffentliche Interesse an der Verwirklichung des Bauvorhabens. Im Übrigen steht die Vermeidungs- und Verminderungspflicht des § 7 Satz 3 BBodSchG von vornherein unter der Beschränkung des Verhältnismäßigkeitsvorbehalts.

7. Naturschutz, Landschaftspflege und Artenschutz

7.1 Naturschutz und Landschaftspflege

Bei der Erfüllung seiner Aufgaben hat der Straßenbaulastträger den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu schonen (Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayStrWG). Diese Belange werden konkretisiert durch die in Art. 1 BayNatSchG und § 1 BNatSchG enthaltenen Ziele des Naturschutzes, der Landschaftspflege und des Schutzes von Lebensräumen. Die sich hieraus ergebenden Anforderungen sind untereinander und gegen die sonstigen Anforderungen der Allgemeinheit an Natur und Landschaft abzuwägen. Mit Grund und Boden ist sparsam umzugehen. Bodenversiegelungen sind auf das notwendige Maß zu begrenzen (vgl. § 1a BauGB und § 1 BBodSchG).

Nach den zwingenden gesetzlichen Bestimmungen des § 15 Abs. 1 und 2 BNatSchG hat der Vorhabensträger, der Eingriffe in Natur und Landschaft vornimmt,

- vermeidbare Beeinträchtigungen für Natur und Landschaft zu unterlassen sowie
- unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen (Ausgleichsmaßnahmen) oder zu ersetzen (Ersatzmaßnahmen), soweit es zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist.

Gemäß § 15 Abs. 5 BNatSchG ist die Maßnahme zu untersagen, wenn Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft im Rang vorgehen, soweit die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht im erforderlichen Maße in angemessener Frist auszugleichen oder in sonstiger Weise zu kompensieren sind.

Die planfestgestellte Baumaßnahme trägt dem naturschutzrechtlichen Gebot der Vermeidung von Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft so weit wie möglich Rechnung. Insoweit wird auf die vorgesehenen Maßnahmen in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) verwiesen.

Die verbleibenden Beeinträchtigungen sind in der landschaftspflegerischen Begleitplanung (Unterlage 12) dargestellt. Die landschaftspflegerische Begleitplanung gibt vor allem Aufschluss über den Bestand an Natur, Landschaft, Lebensräumen und -arten und zeigt die Konflikte auf, die durch das Vorhaben verursacht werden. Diese Beeinträchtigungen lassen sich durch die im Lageplan der landschaftspflegerischen Maßnahmen (Unterlage 12.3) dargestellten und im Erläuterungsbericht beschriebenen Ausgleichs- sowie Ersatzmaßnahmen kompensieren. Der Ausgleichsbedarf wurde auf der Basis zwischen dem Bayer. Staatsministerium des Innern und dem Bayer. Staatsministerium für Landesentwicklung und Umweltfragen vereinbarten "Grundsätze für die Ermittlung von Ausgleich und Ersatz nach Art. 6 und Art. 6a BayNatSchG" vom 21.06.1993 ermittelt. Darüber hinaus dienen die Gestaltungsmaßnahmen G 1 bis G 12 der besseren Einbindung der Straße in die Landschaft und der Aufwertung des Landschaftsbildes.

Auch die Auswirkungen der Straßenbaumaßnahme auf das Landschaftsbild können durch die im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen Maßnahmen in ausreichendem Umfang kompensiert werden. Die vorgesehenen Gestaltungsmaßnahmen sind so angelegt, dass sie nach der Fertigstellungs- und Entwicklungspflege das Gesamtobjekt möglichst harmonisch in die vorhandene Kulturlandschaft einfügt.

Von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses sind alle naturschutzrechtlich erforderlichen Entscheidungen erfasst. Dies gilt auch für die Zulassung der Überbauung oder Beseitigung von im landschaftspflegerischen Begleitplan enthaltenen gesetzlich geschützten Biotopen und für die Beseitigung von Pflanzenbeständen. Die Ausnahmevoraussetzungen sind aus den vorstehend genannten Gründen des überwiegenden Gemeinwohls und mangels vorzugswürdiger Alternativen gegeben. Mit der Auflage unter A.VII.5. werden die gesetzlichen Anforderungen des § 15 Abs. 4 S. 2 BNatSchG erfüllt. Der Auflage A.VII.6. liegt § 17 Abs. 6 BNatSchG zugrunde.

Insgesamt ist festzustellen, dass die planfestgestellten Kompensationsmaßnahmen den naturschutzgesetzlichen Anforderungen genügen. Es verbleiben keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht neu gestaltet.

7.2 Einwände zum allgemeinen Naturschutz

7.2.1 Vermeidungsgebot, § 15 Abs. 1 BNatSchG

Von Seiten des Bund Naturschutz in Bayern e.V. ist eingewandt worden, dass mit der vorliegenden Maßnahme ein Verstoß gegen das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG vorliegen würde. Die bestehenden und prognostizierten Verkehrsbelastungen im Bereich der Planfeststellung würden eine derartige Straßenbaumaßnahme nicht rechtfertigen. In der Folge werden daher eine geländenahe Gradientenanpassung und der Verzicht auf höhenfreie Anschlüsse gefordert. Um den für den Naturhaushalt bedeutsamen Bereich um den Steinbruch bei Bau-km 1+400 zu schonen, wird eine Verschwenkung der Trasse in diesem Abschnitt gefordert.

Nach § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG sind Beeinträchtigungen vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind.

Wie oben unter C.III.3.2 und C.III.3.3 ausführlich dargestellt, stellt die hier festgestellte Planfeststellungstrasse unter Berücksichtigung aller in Betracht kommender Belange die vorzugswürdige Variante dar. Wie bereits ausgeführt, haben die Vorhabensträger insbesondere auch alternative Gestaltungsmöglichkeiten des höhenfreien Knotenpunktes bei Bau-km 1+250 untersucht. Hierbei hat sich gezeigt, dass mit einigen Varianten zwar die Flächeninanspruchnahme im Bereich des Knotens reduziert werden könnte. Allerdings weisen diese Varianten andere Nachteile, verkehrlicher aber auch naturschutzfachlicher Art, auf. Auf die Ausführungen unter C.III.3.3 wird verwiesen. Insgesamt bestehen daher aus unserer Sicht keine Alternativen im Sinne von § 15 Abs. 1 S. 2 BNatSchG, womit auch ein Verstoß gegen das Vermeidungsgebot nach § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG ausscheidet.

7.2.2 Verinselung von Biotopen

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat weiter vorgetragen, dass mit der vorliegenden Maßnahme Verbundflächen zwischen Biotopen zerschnitten

und wertvolle Biotope verinselt würden. Dies ergebe sich durch den umfangreichen Neubau von Straßen- und Wegeverbindungen.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die neu anzulegenden Wegeverbindungen, etwa im Bereich um den Steinbruch bei Bau-km 1+350, können wärme liebenden Tierarten als Vernetzungsstruktur dienen. Der Vorhabensträger hat im Erörterungstermin vom 4. April 2011 in diesem Zusammenhang nachvollziehbar vortragen lassen, dass eine Vernetzung von naturschutzfachlich wertvollen Strukturen über derartige Wegeverbindungen mit Magerrasenstreifen (Saumgesellschaften) besser zu gewährleisten sei, als über die angrenzenden, intensiv genutzten landwirtschaftlichen Flächen. Bei den verschiedenen Bach- und Grabenquerungen ist vorgesehen, die entsprechenden Durchlässe so zu gestalten, so dass sich für querende Tierarten möglichst geringe Beeinträchtigungen ergeben. In diesem Zusammenhang haben die Vorhabensträger im Erörterungstermin vom 4. April 2011 zugesagt, dass zwei Durchlässe im Zuge des Moosgrabens, für welche ursprünglich ein Querschnitt von DIN 1000 vorgesehen war, durch naturschutzfachlich verträglichere, rechteckige Profile ersetzt werden sollen. Auch hiermit kann einer durch die Straßenbaumaßnahme verursachten isolierenden Wirkung entgegengewirkt werden.

7.2.3 Flächenverbrauch

Im Verfahren ist vorgetragen worden, dass durch die Straßenbaumaßnahme 20 ha an Fläche verbraucht und versiegelt werden würden. Weitere 30 ha würden durch Aufschüttungen und Anböschungen in ihrer gewachsenen Struktur verändert. Die der Planfeststellung zu Grunde liegenden Unterlagen belegen, dass diese Flächenangaben nicht zutreffen, vgl. Unterlage 12.1, Ziffer 8.3. Demnach werden von der Maßnahme insgesamt 15,39 ha zusätzlich in Anspruch genommen. Davon wiederum werden ca. 4,12 ha neu versiegelt. Demgegenüber steht eine zu entsiegelnde Fläche von 1,70 ha.

7.3 Artenschutz

Das europäische und nationale Artenschutzrecht stellt für die vorliegende Straßenbaumaßnahme kein rechtliches Hindernis dar.

7.3.1 Verbotstatbestände

Die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote sind bundesrechtlich in § 44 Abs.1 BNatSchG geregelt. Die geschützten Arten werden in § 7 BNatSchG definiert.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Arten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97 über den Schutz von Exemplaren wild lebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),
- europäische Vogelarten; hierzu gehören alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten im Sinne des Art. 1 der V-RL (79/409 EWG).
- Arten, die der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 BNatSchG (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Nach Art. 1 der V-RL gehören sämtliche wildlebende Vogelarten, die im europäischen Gebiet der Mitgliedsstaaten heimisch sind, zu den von der Richtlinie geschützten Vogelarten.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert.

Die streng geschützten Arten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG:

- Arten des Anhangs A der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (Richtlinie 92/43 EWG),

- Arten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ist es verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wildlebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören.

Gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG ist es verboten, wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Die besonders geschützten wildlebenden Pflanzenarten sind gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG:

- Pflanzenarten der Anhänge A und B der Verordnung (EG) Nr. 338/97,
- Arten des Anhangs IV der FFH-RL (92/43 EWG),
- Pflanzenarten, die in der Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 2 (Bundesartenschutzverordnung) aufgeführt sind.

7.3.2 Ausnahmen

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten die Zugriffsverbote für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft nur nach Maßgabe von Satz 2 - 7. Sind in Anhang IV a der RL 92/43 EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigung wildlebender Tiere auch gegen das Verbot des § 44 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder dem Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiter erfüllt wird. Soweit erforderlich können auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden. Für die Standorte wildlebender Pflanzen der in Anhang IV b der RL 92/43 EWG aufgeführten Arten gilt § 44 Abs. 5 Satz 2 und 3 BNatSchG entsprechend. Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffsverbote nicht vor.

Die Legalausnahme des § 44 Abs. 5 BNatSchG bestimmt zunächst, dass die vorhabensbedingten Auswirkungen auf besonders geschützte Tier- und Pflanzenarten, die nicht in Anhang IV der RL 92/43 EWG aufgeführt und keine europäische Vogelart sind, im Rahmen der Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG zu prüfen sind. Die Prüfung erfolgt an anderer Stelle des Beschlusses. Daneben enthält die Vorschrift des § 44 Abs. 5 BNatSchG Maßgaben, die wir der Prüfung der Zugriffsverbote zugrunde legen.

Sollte es trotz Berücksichtigung der oben dargestellten Maßnahmen zu projektbedingten Verletzungen von Zugriffsverboten kommen, so muss geprüft werden, ob gemäß § 45 BNatSchG im Einzelfall weitere Ausnahmen von den Verboten zugelassen werden können.

7.3.3 Prüfung der Verbotstatbestände

7.3.3.1 Arten des Anhangs IV der FFH-RL und nach Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie

Im Untersuchungsgebiet des planfestgestellten Vorhabens sind folgende **Tierarten des Anhangs IV der FFH-RL** nachgewiesen bzw. ist deren Vorkommen potenziell möglich:

Artengruppe Fledermäuse:

Großes Mausohr	(Myotis Myotis)
Breitflügelfledermaus	(Eptesicus serotinus)
Graues Langohr	(Plecotus austriacus)
Gattung Plecotus	
Fledermäuse unbestimmt	

Artengruppe übrige Säugetiere:

Biber

Kriechtiere (Reptilien):

Zauneidechse

Lurche (Amphibien):

Gelbbauchunke

Muscheln:

Bachmuschel

Darüber hinaus sind folgende **Europäische Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL** im Untersuchungsraum nachgewiesen oder können potenziell vorkommen:

Eisvogel	(Carduelis cannabina)
Feldlerche	(Alauda arvensis)
Rebhuhn	(Perdix perdix)
Schleiereule	(Tyto alba)
Wiesenschafstelze	(Motacilla flava)

7.3.3.2 Nationaler Artenschutz - Weitere streng geschützte Arten

Folgende im Untersuchungsgebiet festgestellte Tierarten unterliegen dem nationalen Artenschutz:

Krebse:

Edelkrebs

7.3.4 Zusammenfassende Bewertung

Aufgrund der in der Planung enthaltenen umfangreichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sowie der Maßnahmen zum Schutz von Tieren und Pflanzen ist festzustellen, dass für keine der o. g. und im Fachbeitrag zur saP enthaltenen Arten des Anhangs IV der FFH-RL oder der Europäischen Vogelarten nach Art. 1 der Vogelschutz-RL die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden. Die Beurteilung, ob ein Verbotstatbestand erfüllt wird, erfolgt unter Berücksichtigung der vorgesehenen funktionserhaltenden Maßnahmen. Im Rahmen der landschaftspflegerischen Begleitplanung wurde darauf geachtet, dass die ökologische Funktionalität der von der Baumaßnahme betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Im Einzelnen wird auf den landschaftspflegerischen Begleitplan (Unterlage 12) verwiesen. Die Planfeststellungsbehörde macht sich diesbezüglich die darin enthaltenen Aussagen zu Eigen.

Zusammenfassend ist festzustellen, dass das planfestgestellte Vorhaben auch unter Berücksichtigung des Artenschutzes die sinnvollste Lösung darstellt, dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis im Sinne des Art. 9 Abs. 1 BayStrWG zu genügen.

7.3.5 Einwände zum speziellen Artenschutz

7.3.5.1 Unzureichende Bestandserfassung

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat eingewandt, dass die von den Vorhabensträgern vorgelegte saP nicht den naturschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen würde. Im vorliegenden Fall habe man auf eine eigene Kartierung verzichtet, was grundsätzlich zulässig sein könne. In der Folge wurde im Rahmen der saP allerdings auf bestehende Untersuchungen und Kartierungen zurückgegriffen, welche aus Sicht des Bund Naturschutz in Bayern e.V. nicht ausreichend seien. Im Rahmen der durchgeführten Potenzialanalyse hätten die Vorhabensträger in Bezug auf mögliche Betroffenheiten von einem „Worst-Case-Szenario“ ausgehen müssen. Dies sei vorliegend nicht der Fall gewesen. Dementsprechend seien zwei Tierarten (Rotmilan und Fledermäuse) nicht ausreichend berücksichtigt worden.

Eine mögliche Betroffenheit der **Fledermäuse** ist im Rahmen der saP im Grundsatz berücksichtigt worden, vgl. Unterlage 12.4. Das mögliche Vorliegen eines Habitats vom Fledermausarten im Bereich des Steinbruchs bei Bau-km 1+350 hat sich erst im Rahmen der Anhörung gezeigt. Die Vorhabensträger haben in der Folge zusätzliche Untersuchungen veranlasst, welche diese Frage klären soll. Die Untersuchungen werden sich bis zum Oktober 2011 erstrecken. Mit der Auflage A. VII. 3. ist sichergestellt, dass die Untersuchungsergebnisse gegebenenfalls mittels nachträglich angeordneter Auflagen rechtzeitig vor Baubeginn berücksichtigt werden können. Zusätzlich haben die Vorhabensträger durch ein Ingenieurbüro untersuchen lassen, inwieweit sich die für die Straßenbauarbeiten notwendigen Sprengungen auf etwaige Fledermaushabitate im Steinbruch auswirken könnten. Das Gutachten der BastCom GmbH vom 22.03.2011 kommt zu dem Ergebnis, dass die Sprengungen so ausgeführt werden können, dass eine Beeinträchtigung von Fledermaushabitaten vermieden werden kann. Die Vorha-

bensträger haben zugesagt, die Sprengungen entsprechend den Vorgaben des Gutachtens durchzuführen. Die Vorgehensweise der Vorhabensträger ist insoweit angemessen und ausreichend. Weitergehende Einwendungen von Seiten des Bund Naturschutz in Bayern e.V. werden insoweit zurückgewiesen.

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat weiter vorgetragen, dass im Rahmen der saP eine Beeinträchtigung des **Rotmilan (Milvus Milvus)** nur unzureichend berücksichtigt wurde. Der Rotmilan habe im Planungsgebiet ein nachgewiesenes Habitat im Bereich des Stubenberges, etwa 1,5 km entfernt von der vorliegenden Straßenbaumaßnahme. Auch dieser Einwand wird zurückgewiesen. Der Rotmilan ist in den Unterlagen zur saP grundsätzlich berücksichtigt worden, vgl. Unterlage 12.4, S. 11. Ergänzend hierzu haben die Vorhabensträger im Erörterungstermin in nachvollziehbarer Weise vortragen lassen, dass eine Betroffenheit des Rotmilans mit hinreichender Sicherheit auszuschließen sei. Der Rotmilan hat demnach grundsätzlich ein weitflächiges Einzugsgebiet. Das in diesem Einzugsgebiet gelegenen Straßennetz wird durch die vorliegende Straßenbaumaßnahme nur unwesentlich verändert. Die St 1082 wird bestandsorientiert verlegt, die bestehende Trasse der St 1082 wird in weiten Teilen künftig nicht mehr für den allgemeinen Kfz-Verkehr zugänglich sein (Nutzung als Geh- und Radweg bzw. für landwirtschaftliche Fahrzeuge). Dass sich durch diese Straßenbaumaßnahme das Kollisionsrisiko für den Rotmilan signifikant erhöhen würde, kann daher mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden.

7.3.5.2 Erfüllung von Verbotstatbeständen; Kollisionsrisiko

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. hat weiter eingewandt, dass bezüglich der Fledermäuse vorliegend von der Erfüllung des Verbotstatbestandes des § 44 Abs. 1 BNatSchG auszugehen sei. Die entlang der neuen Staatstraße vorgesehene Anpflanzung könne dem nicht entgegen wirken; möglicherweise erhöhe sich das Kollisionsrisiko damit sogar, da die Fledermäuse die Anpflanzungen als Jagdrevier nutzen könnten.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Zur Vermeidung bzw. Minimierung des Tötungsrisikos durch Kollisionen der betreffenden Fledermäuse mit Fahrzeugen werden entlang der geplanten Ortsumfahrung an ausgewählten

Stellen Überflughilfen durch Gehölzpflanzungen neu geschaffen bzw. optimiert. Daher sind keine ungewöhnlichen Gefahrensituationen zu erkennen, die zu einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko für Fledermäuse führen könnten. Die Wirksamkeit der vorgesehenen Anpflanzungen ist naturschutzfachlich ausreichend durch Erfahrungswerte belegt. Es ist auch davon auszugehen, dass bei den Untersuchungen der Vorhabensträger die wichtigsten Querungsstellen und Leitlinien von Fledermäusen identifiziert wurden. Im Übrigen haben die Vorhabensträger im Erörterungstermin vom 4. April 2011 zugesagt, dass das in den Planunterlagen enthaltene Maßnahmenkonzept bezüglich der Fledermäuse im Zuge der derzeit laufenden Untersuchungen im Bereich des Steinbruches (siehe oben) nochmals überprüft und gegebenenfalls optimiert werden solle. Dies ist für die Beurteilung, ob signifikante Tötungsrisiken von Fledermäusen zu erwarten sind, ausreichend.

7.3.5.3 Wirksamkeit der CEF-Maßnahme 1

Der Bund Naturschutz in Bayern e.V. bemängelt weiter, dass die CEF-Maßnahme 1 nicht den artenschutzrechtlichen Vorgaben entspreche und damit nicht berücksichtigt werden könne. Die CEF-Maßnahme 1 (ca. Bau-km 1+500) diene unter anderem als Ausgleich für den Eingriff im Bereich des Hohlweges bei Bau-km 1+900. Um diesen Ausgleich erreichen zu können, müsste die CEF-Maßnahme 1 allerdings unmittelbar im Bereich des Eingriffs gelegen sein. Zudem müsste die CEF-Maßnahme 1 nicht nur im Hinblick auf die lokale Population, sondern auch für einzelne Individuen wirksam sein.

Der Einwand wird zurückgewiesen. Die Vorhabensträger haben die Wirksamkeit der CEF-Maßnahme 1, insbesondere im Hinblick auf die Zauneidechse hinreichend belegt. Bei der Zauneidechse handelt es sich grundsätzlich um eine mobile Tierart. Die CEF-Maßnahme 1 muss daher nicht unmittelbar am Ort des Eingriffs gelegen sein, um wirksam sein zu können, da die Zauneidechse die entsprechende Entfernung überwinden kann. Gefördert wird dies durch verschiedene Maßnahmen, welche zur Verbesserung der Vernetzung von Biotopen vorgesehen sind. Als wärmeliebende Tierart werden sich die Zauneidechsen vermehrt an den neu anzulegenden Magerrasenstreifen (Saumgesellschaften) entlang der neu anzulegenden Wege aufhalten. Im Übrigen ist vorgesehen, die betroffenen Tiere im Be-

reich um den Hohlweg einzusammeln und zur CEF-Maßnahme 1 zu verbringen. Damit wird die Maßnahme auch im Hinblick auf einzelne Individuen wirksam.

8. Land- und Forstwirtschaft, Jagd- und Fischereiwesen

8.1 Landwirtschaft

Das planfestgestellte Straßenbauvorhaben ist auch mit den Belangen der Landwirtschaft vereinbar.

Die Maßnahme beansprucht Grundeigentum, das bisher vor allem als landwirtschaftliche Fläche genutzt wird. Im Einzelnen wird auf den Grunderwerbsplan und das Grunderwerbsverzeichnis (Unterlage 14.1 und 14.2) verwiesen. Diese Inanspruchnahme beeinträchtigt zwar die Belange der Landwirtschaft; die Beeinträchtigungen erreichen jedoch nicht ein Maß, das eine nachhaltige Veränderung der landwirtschaftlichen Struktur im Planungsraum erwarten ließe. Dies gilt sowohl hinsichtlich der vorhabensbedingten Belastungen der Landwirtschaft allgemein, als auch hinsichtlich der individuellen Betroffenheit einzelner Betriebe. Eine weitere Minderung der Eingriffe in die Belange der Landwirtschaft ist wegen der verkehrlichen Notwendigkeit und bei sachgerechter Bewertung anderer Belange nicht möglich. Der Landverbrauch kann auch nicht durch Verzicht auf Teile der Maßnahme verringert werden.

Über die Inanspruchnahme von Flächen hinaus sind die Beeinträchtigungen der Belange der Landwirtschaft so gering wie möglich gehalten und nicht so erheblich, dass sie zusammen mit den Flächenverlusten der Zulässigkeit des Vorhabens letztlich entgegen stehen. Die Erschließung der Fluren ist auch nach Verwirklichung der Baumaßnahme im erforderlichen Umfang gewährleistet.

8.2 Forstwirtschaft

In der Stellungnahme vom 9. Dezember 2010 hat sich das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstfeldbruck zu der Beeinträchtigung von Wald im Bereich der Planfeststellung geäußert. Zwischen Bau-km

1+100 und Bau-km 1+230 werde durch das Bauvorhaben ein 0,23 ha großer Laubwald beseitigt. Der Beseitigung könne nur dann zugestimmt werden, wenn die nachteiligen Wirkungen des Waldflächenverlustes durch eine flächengleiche Ersatzaufforstung abgemildert bzw. behoben werde. In der Stellungnahme vom 7. März 2011 haben die Vorhabensträger erklärt, dass auf dem Grundstück Fl.-Nr. 909, Gemarkung Burghagel, eine entsprechende Ersatzaufforstung vorgenommen werden soll. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Fürstenfeldbruck hat sich mit dieser Maßnahme bereits einverstanden erklärt. Im Übrigen verweisen wir auf die Auflage unter A.VII.4.

8.3 Jagd- und Fischereiwesen

Belange der Jagd werden durch die Baumaßnahme nicht beeinträchtigt.

Der Bezirk Schwaben - Fischereifachberatung - hat in seiner Stellungnahme vom 07.12.2010 verschiedene Auflagenvorschläge vorgebracht. Diese Vorschläge wurden in diesem Beschluss unter A.VIII.5. im Wesentlichen berücksichtigt.

9. Sonstige öffentliche und private Belange, Eigentumseingriffe

9.1 Denkmalpflege

Das Vorhaben konnte auch unter Berücksichtigung des Denkmalschutzes, insbesondere des Schutzes von Bodendenkmälern zugelassen werden. Die für das Vorhaben sprechenden Belange gehen den Belangen des Denkmalschutzes hier vor (vgl. C.III.2.). Die in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege dargestellten Gegebenheiten haben insgesamt unter Berücksichtigung allgemeiner, auch völkerrechtlicher Verpflichtungen des Staates zum Schutz des archäologischen Erbes nicht den Stellenwert, dass im Ergebnis die Zulassung des Vorhabens unter Berücksichtigung der vorgesehenen Schutzauflagen trotz der damit verbundenen möglichen Zerstörung von Bodendenkmälern abgelehnt werden müsste.

Sollten im Zuge der Bauausführung auch in der Stellungnahme des Bayerischen Landesamtes für Denkmalpflege nicht aufgezeigte Bodendenkmäler

mit nationaler Bedeutung auftreten, deren Schutz durch die vorgesehenen Auflagen nicht hinreichend gewährleistet wäre, hat die Planfeststellungsbehörde nach Art. 75 Abs. 2 Satz 2 BayVwVfG die Möglichkeit, über dann möglicherweise gebotene ergänzende Schutzauflagen zur Abwendung unvorhergesehener Nachteile für Belange der Denkmalpflege zu entscheiden.

In allen anderen Fällen umfasst dagegen die vorliegende Entscheidung die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 DSchG sowohl hinsichtlich der bekannten Bodendenkmäler, der bezeichneten Verdachtsflächen als auch eventueller Zufallsfunde unter Beachtung der durch die Schutzauflagen A.VIII.1. vorgesehenen Maßgaben.

Die unter A.VIII.1. angeordneten Schutzauflagen dienen dem vorrangigen, vom Vorhabensträger im Rahmen der weiteren Detailplanung möglicherweise noch zu gewährleistenden Schutz der Bodendenkmäler vor Beeinträchtigungen bzw. im Fall unvermeidbarer Beeinträchtigungen dem angemessenen Ausgleich für die mit deren Zulassung verbundene Zurückstellung der Belange der Denkmalpflege gegenüber den für das Vorhaben sprechenden verkehrlichen Belangen. Obgleich die damit angeordnete Verpflichtung zur Durchführung von Sicherungsmaßnahmen gegenüber dem unveränderten Verbleib im Boden nur sekundäre Interessen der Denkmalpflege zu berücksichtigen vermag, bleibt auch diese Verpflichtung durch die für jedes staatliche Handeln geltenden Grundsätze der Erforderlichkeit, Verhältnismäßigkeit und Wirtschaftlichkeit begrenzt. Da diese Festlegungen beim jetzigen Planungsstand noch nicht abschließend möglich sind, bleiben sie zunächst einer einvernehmlichen Regelung zwischen Vorhabensträger und Bayerischem Landesamt für Denkmalpflege vorbehalten, an deren Stelle soweit erforderlich auch eine ergänzende Entscheidung der Planfeststellungsbehörde möglich bleibt.

9.2 Sonstige Belange

Die Auflagen unter A.VIII.3. dienen der Sicherstellung der Versorgungswirtschaft. Die Auflage A.VIII.4. dient dem berechtigten Interesse von Straßenanliegern, dass auch während der Bauzeit ein Zugang bzw. eine Zufahrt zu ihrem Grundstück erhalten bleibt oder dass ein angemessener Ersatz geschaffen wird (vgl. Art. 17 BayStrWG).

9.3 Eingriffe in das Eigentum

Bei der Überprüfung des Straßenbauvorhabens ist zu berücksichtigen, dass den verfassungsrechtlich geschützten Eigentumsrechten (Art. 14 GG) ein besonderer Stellenwert in der planfeststellungsrechtlichen Abwägung zukommt. Die vorgesehenen Eingriffe in das Eigentum müssen zwingend erforderlich sein und auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt werden.

Die Planung wird diesen Vorgaben gerecht. Die im Grunderwerbsplan und im Grunderwerbsverzeichnis (Unterlagen 14.1 und 14.2) vorgesehene Inanspruchnahme von Grundeigentum ist erforderlich, um die Straßenbaumaßnahme, die insgesamt dem Wohl der Allgemeinheit dient, zu verwirklichen. Die Planung nimmt auf die Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer so weit wie möglich Rücksicht. Eine weitere Reduzierung des Flächenbedarfs ist ohne Beeinträchtigung der Verkehrswirksamkeit und vor allem der Verkehrssicherheit sowie der sachgerechten Bewertung anderer Belange nicht erreichbar. Die geplanten Eingriffe in das Eigentum sind sämtlichen Betroffenen auch zumutbar. Insbesondere bewirkt der Ausbau in keinem Fall eine landwirtschaftliche Existenzgefährdung.

IV. Forderungen von Trägern öffentlicher Belange und Verbänden

Die Stellungnahmen von Trägern öffentlicher Belange wurden - soweit erforderlich - bereits in vorstehenden Ausführungen behandelt. Im Folgenden werden deshalb nur wesentliche Forderungen der Träger öffentlicher Belange behandelt, welche nicht bereits Gegenstand der bisherigen themenkomplexbezogenen Abwägung waren. Soweit diesen Forderungen nicht durch Auflagen in diesem Beschluss Rechnung getragen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise (z. B. durch Erklärung im Erörterungstermin oder durch Vereinbarungen mit dem Baulastträger) im Laufe des Planfeststellungsverfahrens erledigt haben, werden sie zurückgewiesen.

1. Landratsamt Dillingen a. d. Donau

Das Landratsamt Dillingen a. d. Donau hat für den staatlichen Aufgabenbereich zu den Themen Straßenverkehrsrecht, Naturschutz, Wasserrecht,

Baurecht und Umweltrecht Stellung genommen. Für den Landkreis haben sich die Tiefbauverwaltung und der Kreisheimatpfleger geäußert.

Aus Sicht der **Tiefbauverwaltung** wird die vorliegende Straßenbaumaßnahme als dringend erforderlich angesehen und ausdrücklich begrüßt. Angesprochen wird, dass die Baumaßnahme in ihrem Umfang großzügig dimensioniert sei. Diesbezüglich werden in diesem Beschluss bereits Ausführungen unter C.III.3.2 und 3.3 getroffen. Hierauf wird verwiesen.

In technischer Hinsicht ist angeregt worden, bei den Kreisverkehrsplätzen die Breite der Fahrbahnen auf 7 Meter zu erhöhen. Dieser Anregung kann nicht nachgekommen werden. Die festgestellte Planung sieht eine Kreisfahrbahn mit einer Breite von 6,5 m vor. Dies entspricht den Vorgaben des hier maßgeblichen Merkblatts für die Anlage von Kreisverkehren. Eine Verbreiterung der Kreisfahrbahn, insbesondere unter Inanspruchnahme privaten Grundeigentums, ist daher nicht erforderlich. Weiter wurde ausgeführt, dass die Sickerleitung südöstlich des Kreisverkehrsplatzes 1 möglicherweise entbehrlich sei, da der Kreisverkehrsplatz dort im Dammbereich liege. In ihrer Stellungnahme vom 7. März 2011 haben die Vorhabensträger zugesagt, im Rahmen der Bauausführung zu prüfen, ob auf die Sickerleitung verzichtet werden kann.

Bezüglich der unselbstständigen Geh- und Radwege im Planfeststellungsbereich entlang der Kreisstraßen DLG 1 und DLG 29 wurde von Seiten des Landkreises ausgeführt, dass die Gemeinde Bachhagel die entsprechende Unterhaltslast zu übernehmen habe. Von den Vorhabensträgern wurde dies in der Stellungnahme vom 7. März 2011 zugesagt.

Schließlich wurde noch die Frage aufgeworfen, ob für den Umbau der Knotenpunkte im Bereich von Kreisstraßen eine Kostentragungspflicht für den Landkreis entstehen könne. Die Vorhabensträger haben in ihrer Stellungnahme vom 7. März 2011 klargestellt, dass die Regelungen in den Planfeststellungsunterlagen vorsehen würden, dass der Landkreis von einer Kostenbeteiligung freigestellt ist.

Vom **Kreisheimatpfleger** wurde in seiner Stellungnahme vom 7. Dezember 2010 auf die Auswirkungen auf das Landschaftsbild hingewiesen, welche

sich durch die Straßenbaumaßnahme ergeben können. Diesbezüglich wird auf die Abhandlungen unter C.III.7.1 verwiesen.

Die **Straßenverkehrsbehörde** begrüßt das Straßenbauvorhaben ausdrücklich, da sich für die Verkehrssicherheit zahlreiche Vorteile ergeben würden. Kritisch beurteilt wurde allerdings, dass es sich bei den Geh- und Radwegen überwiegend um Zweirichtungsradwege handeln würde. Diesbezüglich können in diesem Planfeststellungsbeschluss allerdings keine weitergehenden Anordnungen getroffen werden. Die Breite der betreffenden Geh- und Radwege beträgt im Querungsbereich 4,0 m, so dass eine verkehrssichere Querung der Einmündungsbereiche auch im Begegnungsverkehr möglich ist. Die Planfeststellungslösung entspricht den Vorgaben der gängigen Standards bzw. Richtlinien für die Planung von Radverkehrsanlagen. Des Weiteren wurde angesprochen, dass sich aufgrund der unklaren Vorrangregelung der StVO im Bereich der Querungsstellen Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit ergeben könnten. Wie die Straßenverkehrsbehörde selber feststellt, haben die dargestellten unklaren Vorrangregelungen ihren Ursprung in der StVO. Diese Problematik kann nicht im Rahmen der vorliegenden Planfeststellung gelöst werden. Im Übrigen werden in der Planfeststellung generell keine Festlegungen bezüglich straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen getroffen. Diese erfolgen im Anschluss an die Planfeststellung durch die zuständigen Straßenverkehrsbehörden.

Schließlich wurde von der Straßenverkehrsbehörde noch die derzeitige Parkplatzsituation im Bereich des Anwesens Fl.-Nr. 487, Gemarkung Bachhagel, angesprochen. Aufgrund parkender Fahrzeuge im Bereich der dortigen St 1082 sei es in der Vergangenheit immer wieder zu Schwierigkeiten gekommen. Von Seiten der Vorhabensträger ist diesbezüglich vorgetragen worden, dass sich die Parkplatzsituation aufgrund der neuen Parkmöglichkeit bei Bau-km 0+630 verbessern würde. Die Einrichtung der Parkplätze vor dem o. a. Anwesen werde im Rahmen der Bauausführung nochmals überprüft.

Bezüglich der **wasserrechtlichen Stellungnahme** wird auf C.III.6. dieses Beschlusses hingewiesen.

Die aus dem Bereich **Abfallrecht** vorgetragenen Belange wurden unter A.VIII.2. berücksichtigt.

Die **Untere Naturschutzbehörde** hat zunächst erklärt, dass die landschaftspflegerische Begleitplanung frühzeitig koordiniert und besprochen wurde. Die Straßenbaumaßnahme sei aus naturschutzfachlicher Sicht überdimensioniert und unverhältnismäßig. Hiermit liege ein Verstoß gegen das Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG vor. Darüber hinaus stelle die Straße einen erheblichen und nachhaltigen Eingriff insbesondere in das Landschaftsbild dar. Dies ergebe sich vor allem durch die zahlreichen Ingenieurbauwerke. Diese seien mit dem kleinstrukturierten Relief und dem Wechsel von sanften Höhenrücken und Tälern nicht vereinbar. Darüber hinaus sei die betroffene Umgebung für Radfahrer und sonstigen Tourismus attraktiv, auch dies lasse sich mit der vorliegenden Straßenbaumaßnahme nicht vereinbaren. Die Baumaßnahme sei zudem unverhältnismäßig teuer.

Hinsichtlich des Vortrages zum Vermeidungsgebot des § 15 Abs. 1 S. 1 BNatSchG wurden bereits unter C.III.7.3.5 Ausführungen getroffen. Hierauf wird verwiesen. Alternative Gestaltungsmöglichkeiten insbesondere im Hinblick auf den Knotenpunkt bei Bau-km 1+250 wurden bereits unter C.III.3.3.2 behandelt. Auch hierauf wird verwiesen. Zu der Vereinbarkeit des Straßenbauvorhabens mit den Belangen des Landschaftsschutzes wurden bereits unter C.III.7.1 Ausführungen getroffen, auf welche ebenfalls verwiesen wird. Zu der möglichen Nutzung des Steinbruchs als Quartier für Fledermäuse verweisen wir auf die Ausführungen unter C.III.7.3.5.

2. Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein

In ihrer Stellungnahme vom 10. Dezember 2010 hat die Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein verschiedene Belange bezüglich einiger Kanal- und Wasserleitungen vorgetragen, welche im Rahmen der Planfeststellung zu berücksichtigen seien. Im Erörterungstermin vom 4. April 2011 ist vom Vertreter der Verwaltungsgemeinschaft diesbezüglich erklärt worden, dass hinsichtlich aller angesprochenen Themen bereits ein Einvernehmen mit den Vorhabensträgern hergestellt worden sei.

3. Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat mit Datum vom 9. Dezember 2010 zu dem Straßenbauvorhaben Stellung genommen:

- Notwendigkeit der Straßenbaumaßnahme, Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen

Zu der Notwendigkeit bzw. Dimensionierung der vorliegenden Maßnahme wurden bereits Ausführungen unter C.III.2., 3.2 und 3.3 getroffen. Hierauf wird verwiesen. In Bezug auf den Verbrauch landwirtschaftlicher Flächen verweisen wir auf unsere Ausführungen unter C.III.8.1.

- Umwege

Bei der Planung wurde versucht, die bestehenden öffentlichen Wegebeziehungen so weit wie möglich aufrecht zu erhalten bzw. zumindest keine erheblichen Umwege entstehen zu lassen.

Zur Beurteilung von Entschädigungsansprüchen ist zusätzlich festzustellen, dass Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG Auflagen vorschreibt, die zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind.

Art. 17 BayStrWG schützt nur Zufahrten und Zugänge, also den unmittelbaren Kontakt nach außen, nicht jedoch die darüber hinausgehenden Verbindungen zu anderen Grundstücken (BVerwG, Urteil vom 24. April 1990, UPR 1990, 359). Zufahrten werden nicht ersatzlos entzogen. Die Art und Weise der Verbindung eines Grundstücks mit anderen Grundstücken mittels des öffentlichen Wegenetzes oder der unveränderte Fortbestand einer bestimmten, auf dem Gemeingebrauch beruhenden Verbindung, stellt keine Rechtsposition dar. Nach Art. 14 Abs. 3 BayStrWG gilt nichts anderes.

Bei Umwegen, die wegen der Durchtrennung von privaten Grundstücken entstehen, ist an sich ein Recht im Sinne des Art. 74 Abs. 2 S. 2 BayVwVfG betroffen (Eigentum oder Dienstbarkeit). Für derartige, unmittelbar durch die Abtretung entstehenden Nachteile, gilt jedoch aus-

schließlich Entschädigungsrecht (Art. 11 BayEG), so dass Regelungen im Rahmen des Plan-feststellungsverfahrens nicht erfolgen können. Durch entsprechende Querungsmöglichkeiten und Parallel- oder Ersatzwege werden Nachteile durch Umwege gering gehalten, die Erschließung der Grundstücke ist jedenfalls sichergestellt.

- Unwirtschaftliche Restflächen

Für die Regulierung der unmittelbaren Folgen des planfestgestellten Vorhabens, wie Grundverlust usw., ist gemäß Art. 14 Abs. 3 GG und Art. 40 BayStrWG das Entschädigungsverfahren vorgesehen. Die Planfeststellung hat insoweit Vorwirkung, d. h. sie lässt zwar den Entzug grundsätzlich zu, regelt aber den Übergang als solchen nicht. Das Entstehen einer unwirtschaftlichen Restfläche ist erst Folge des unmittelbaren Grundentzuges, und ist demnach ebenfalls dem Entschädigungsverfahren vorbehalten (Art. 6 Abs. 3 BayEG). Die Planfeststellungsbehörde darf insoweit keine Regelungen treffen (BVerwG, Urteil vom 14. Mai 1992, UPR 1992, 346).

Für die Betroffenen bietet diese Handhabung keine Nachteile, denn sie können bei Meinungsverschiedenheiten in der Frage der Übernahmepflicht im Entschädigungsverfahren ebenfalls den Rechtsweg beschreiten.

Die Tatsache, dass unwirtschaftliche Restflächen entstehen, erlangt in der Planfeststellung allerdings bei der Ermittlung der Betroffenheit (Grundverlust, usw.) Bedeutung und geht mit entsprechendem Gewicht in die Abwägung ein. Nähere Angaben dazu finden sich bei der Behandlung der einzelnen Betriebe bzw. Eigentümer und bei der Variantenabwägung.

Im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens haben die Vorhabensträger darüber hinaus die Absicht bekundet, entstehende Restflächen durch Arrondierungen oder sonstige Flächenumlegungen zu minimieren bzw. auszugleichen. Für die in diesem Zusammenhang angestrebte Unternehmensflurbereinigung stehen nach Aussage der Gemeinde Bachhagel bereits Flächen in erheblichem Umfang zur Verfügung.

- Zusätzliche Querungsmöglichkeit zwischen Bau-km 1+250 und Bau-km 2+200

Vom Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach ist eine zusätzliche Querungsmöglichkeit im o. g. Planungsabschnitt gefordert worden. Bei Bau-km 1+650 sollte eine Unterführung (Röhre) gebaut werden. Alternativ könne eine Querungsmöglichkeit bei Bau-km 1+900 eingerichtet werden.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die geforderte Unterführung bei Bau-km 1+650 liegt ca. 400 m entfernt von dem Brückenbauwerk bei Bau-km 1+250. Die Querungsmöglichkeit bei Bau-km 1+900 würde etwa 300 m von der vorgesehenen Unterführung des Schäfmeierweges liegen. Die mit der Planfeststellungslösung verbundenen Umwege für den landwirtschaftlichen Verkehr werden für nicht unverhältnismäßig umfangreich gehalten. Die geforderten Querungsmöglichkeiten würden die Baukosten erheblich erhöhen. Zusätzliche höhengleiche Querungsmöglichkeiten würden zudem die Gefahr schwerer Verkehrsunfälle erheblich steigern. Zudem könnten derartige Zufahrten zu einem unerlaubten Einfahren auf die St 1082 genutzt werden. Verbunden damit wäre ein unerwünschter Schleichverkehr. Bei Bau-km 1+250 und Bau-km 2+200 sind demgegenüber für landwirtschaftliche Fahrzeuge verkehrssichere, höhenfreie Querungsmöglichkeiten vorgesehen. Das geforderte Unterführungsbauwerk bei Bau-km 1+650 würde zudem die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen erheblich steigern, da für die entsprechend notwendigen Zufahrten umfangreiche Dammschüttungen notwendig werden würden. Im Übrigen können etwaige, durch Umwege verursachte Nachteile im Rahmen des Entschädigungsverfahrens berücksichtigt werden, vgl. die vorstehenden Ausführungen.

- Rückbau der St 1082

Des Weiteren ist gefordert worden, die bestehende St 1082 dort zurückzubauen, wo unwirtschaftliche Restflächen zwischen alter und neuer Trasse entstehen (Bau-km 3+000 bis Bau-km 3+200 bzw. Bau-km 3+800 bis Bau-km 4+140).

Das Planungskonzept sieht es grundsätzlich vor, die St 1082 dort zurückzubauen, wo sie künftig nicht mehr benötigt wird. Im Bereich zwi-

schen Bau-km 3+800 und Bau-km 4+140 wird die bestehende Staatsstraße auf eine Breite von 4 m zurückgebaut, grundsätzlich jedoch in ihrer derzeitigen Lage belassen. Die Staatsstraße wird hier künftig als Geh- und Radweg bzw. als landwirtschaftlicher Wirtschaftsweg genutzt werden. Entlang der bestehenden Staatsstraße in diesem Bereich befindet sich ein hochwertiger Baumbestand. Im Rahmen der Gestaltungsmaßnahme G 11-2 ist vorgesehen, speziell diesen Bestand durch eine Ergänzung der Baumreihen mit Bäumen und Sträuchern aufzuwerten. Der vollständige Rückbau der bestehenden Staatsstraße in diesem Bereich und die damit verbundene Streichung der o. g. Gestaltungsmaßnahmen würde den Flächenverbrauch nicht reduzieren, sondern nur an andere Stelle verlagern. Durch den Verlust des genannten Gehölzstreifens könnte sich der Bedarf an naturschutzfachlichen Kompensationsflächen gegenüber der jetzigen Planung sogar erhöhen.

In diesem Zusammenhang ist im Erörterungstermin vom 4. April 2011 gefordert worden, die frei werdende Fläche („Linse“) zwischen Bau-km 3+800 und Bau-km 4+140 als naturschutzfachliche Kompensationsfläche zu nutzen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Die Vorhabensträger haben hierzu in nachvollziehbarer Weise vorgetragen, dass die Lage der verschiedenen Kompensationsflächen einem bestimmten Planungskonzept folge. Demnach wird vorliegend versucht, bestehende Biotope auszubauen, bzw. mit anderen Biotopen zu vernetzen. So ist etwa in der Planung vorgesehen direkt in dem Bereich um den Steinbruch naturschutzfachlich wertvolle Flächen an Ort und Stelle aufzuwerten. Es ist daher grundsätzlich nicht möglich, die Kompensationsflächen an eine andere Stelle zu verlagern, ohne die Grundzüge des naturschutzfachlichen Ausgleichskonzepts zu beeinträchtigen.

- Pflege der naturschutzfachlichen Kompensationsflächen

Bezüglich der in den Planunterlagen vorgesehenen naturschutzfachlichen Kompensationsflächen, insbesondere im Hinblick auf die Maßnahme CEF-1 bei Bau-km 1+500, ist gefordert worden, die entsprechende Pflege der Flächen so zu gestalten, dass sich keine Beeinträchtigungen für die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen ergeben können.

Die Vorhabensträger haben in diesem Zusammenhang zugesagt, dass durch die Auswahl der Aussaat auf den betreffenden Flächen ein ungewünschter Samenflug möglichst vermieden werden soll. Auf den Flächen wird zudem voraussichtlich eine zweimalige Mahd pro Jahr durchgeführt werden. Auch dies führt zu einer Minimierung der Beeinträchtigungen für benachbarte landwirtschaftliche Flächen. Aus den aufzustellenden Pflegeplänen selbst werden sich keine unmittelbaren Einschränkungen für benachbarte landwirtschaftliche Flächen ergeben. Im Übrigen wurde zugesagt, die Pflegepläne in Abstimmung mit den örtlich ansässigen Landwirten abzustimmen. Hinzuweisen ist allerdings darauf, dass die Pflegepläne auch die Zielsetzungen des naturschutzfachlichen Ausgleichskonzepts zu berücksichtigen haben. D. h. die Berücksichtigung der Belange der Landwirtschaft darf nicht dazu führen, dass die Kompensationsflächen ihre Ausgleichsfunktion nicht mehr erfüllen können.

In diesem Zusammenhang ist ergänzend die Forderung erhoben worden, zwischen den Kompensationsflächen und den benachbarten landwirtschaftlichen Flächen Pufferstreifen anzulegen, um wechselseitige Beeinträchtigungen auszuschließen.

Die Forderung wird zurückgewiesen. Das Planungskonzept sieht diesbezüglich vor, dass die betreffenden landwirtschaftlichen Flächen auch ohne die genannten Pufferstreifen bzw. Graswege ausreichend erschlossen sind. Wie oben ausführlich dargestellt, werden die naturschutzfachlichen Kompensationsflächen so gepflegt, dass eine unmittelbare Beeinträchtigung der benachbarten landwirtschaftlichen Flächen weitgehend ausgeschlossen wird. Die Schaffung zusätzlicher Pufferstreifen, insbesondere unter Inanspruchnahme privaten Grundeigentums wird daher als nicht gerechtfertigt angesehen.

- Dränagen

Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach hat gefordert, dass etwaige Schäden, die durch die Straßenbaumaßnahme an den bestehenden Dränagen entstehen, wieder beseitigt werden. Die Vorhabensträger haben dies in ihrer Stellungnahme vom 7. März 2011 zugesagt.

- Bepflanzung der Maßnahme G11-2

In Bezug auf die Bepflanzung der Maßnahme G11-2 ist gefordert worden, lediglich niedrig wachsende Pflanzen auszuwählen, um eine Verschattung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen zu minimieren.

Der Forderung konnte nur teilweise nachgekommen werden. Die angesprochene Anpflanzung auf der Fläche G11-2 dient der Ergänzung des dortigen Baumbestandes. Um dies zu gewährleisten, müssen die entsprechenden Pflanzen bestimmte Anforderungen zur wirkungsvollen landschaftlichen Einbindung erfüllen. Von Seiten der Vorhabensträger ist allerdings zugesagt worden, lediglich (mittelwüchsige) Bäume zweiter Ordnung (z. B. Feldahorn oder Vogelbeere) anzupflanzen.

- Wiederherstellung vorübergehend in Anspruch genommener Flächen

Von Seiten des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach ist weiter gefordert worden, dass bei vorübergehend in Anspruch genommenen landwirtschaftlichen Flächen etwaige Strukturschäden wieder beseitigt werden. Auch dies wurde von den Vorhabensträgern in der Stellungnahme vom 7. März 2011 zugesagt. Soweit dennoch Folgeschäden verbleiben, hat eine Regelung im Entschädigungsverfahren zu erfolgen. Im Übrigen wird auf die Auflage A.VIII.6. verwiesen.

- Ausbaubreite der landwirtschaftlichen Wege

Gefordert worden ist schließlich, landwirtschaftliche Wege in einer Fahrbahnbreite von 3,5 m und beidseits 0,5 m breiten Banketten auszubauen. Die Vorhabensträger haben im Erörterungstermin die Einhaltung dieser Vorgaben zugesagt. Lediglich der Weg Bauwerksverzeichnis Nr. 1.25 erhält eine Breite von 3 m. Dieser Weg dient allerdings ausschließlich der Erschließung der angrenzenden Grundstücke.

4. Bayer. Bauernverband, Geschäftsstelle Dillingen

Der Bayerische Bauernverband, Geschäftsstelle Dillingen, hat mit Schreiben vom 3. Dezember 2010 und 6. April 2011 zum vorliegenden Straßenvorhaben Stellung genommen. Zudem wurde Bezug genommen auf ein Schreiben an die Gemeinde Bachhagel vom 7. Mai 2010.

Im Erörterungstermin vom 4. April 2011 hat sich der Vertreter des Bayerischen Bauernverbandes inhaltlich den Ausführungen des ebenfalls anwesenden Vertreters des Amtes für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Krumbach angeschlossen. Zudem haben die beiden genannten Stellen zum Teil gleichlautende Forderungen bzw. Einwendungen vorgebracht. Nachfolgend werden nur die Themen behandelt, welche nicht bereits oben angesprochen worden sind.

- Querungsmöglichkeit

Vom Bayerischen Bauernverband ist eine zusätzliche Querungsmöglichkeit bei Bau-km 2+600 gefordert worden. Die Vorhabensträger sind dieser Forderung nachgekommen und haben die Einrichtung einer zusätzlichen Querungsmöglichkeit im Bereich zwischen Bau-km 2+800 und Bau-km 2+850 zugesagt.

- Jagdwertminderung

Weiter ist gefordert worden, dass etwaige Jagdwertminderungen auszugleichen seien. Von Seiten des Landesjagdverbandes Bayern e.V. sowie den Jagdgenossenschaften Bachhagel und Burghagel sind im Verfahren keine Einwendungen bezüglich der Minderung des Jagdwertes erhoben worden. Unabhängig hiervon können jedoch Jagdwertminderungen zum Gegenstand des nachfolgenden Entschädigungsverfahrens gemacht werden.

- Entschädigung für Luftschadstoffbelastungen

Der Bayerische Bauernverband hat weiter gefordert, dass sämtliche Schäden ausgeglichen werden, die sich aufgrund der von der Straße ausgehenden Luftschadstoffbelastungen an landwirtschaftlichen Flächen ergeben.

Das Bayerische Landesamt für Umwelt hat in seiner Stellungnahme vom 15. Dezember 2010 ausgeführt, dass es die zu erwartenden verkehrsbedingten Immissionen nach dem „Merkblatt über Luftverunreinigungen an Straßen MLuS-02“ (Version 6.0f vom 26.06.2006) der Forschungsgesellschaft für Straßen und Verkehrswesen geprüft hat. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass unter Ansatz der vorgegebenen Verkehrsmengen nicht

davon auszugehen ist, dass im Planfeststellungsbereich aufgrund von Kfz-Abgasen lufthygienische Grenz- und Orientierungswerte der 39. BImSchV an den nächstgelegenen Anwesen erreicht oder überschritten werden.

Davon unabhängig ist bereits eine Untersuchung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) zu dem Ergebnis gekommen, dass die Gefahr einer zusätzlichen PAK-Kontamination (polyzyklische aromatische Kohlenwasserstoffe) der Bevölkerung durch den Verzehr von Nahrungspflanzen, die zwischen 10 und 50 m neben **stark** befahrenen Straßen angebaut werden, nicht gegeben ist (vgl. BASt, Untersuchungen zu Fremdstoffbelastungen im Straßenseitenraum, Verkehrstechnik Heft V 122, 2005).

Es kann daher davon ausgegangen werden, dass die landwirtschaftliche Nutzung von Grundstücken sogar beim Anbau von Nahrungspflanzen nicht beeinträchtigt ist. Der Schadstoffgehalt im Boden ist nach den derzeitigen Erkenntnissen schon in einem kurzen Abstand zur Straße derart reduziert, dass er kaum noch feststellbar ist. Konkrete gesetzliche Abstandsvorschriften für die landwirtschaftliche Nutzung neben Straßen, die der Vorhabensträger einhalten müsste, existieren nicht. Mithin besteht vorliegend nicht die Notwendigkeit der Anordnung weiterer Schutzauflagen.

- Asphaltierung des Weges

Der Bayerische Bauernverband hat zudem gefordert, den Weg entlang des Sümpfesgrabens bei Bau-km 2+300 zu asphaltieren. Die Vorhabensträger haben diesbezüglich zugesagt, den angesprochenen Weg im Bereich der Planfeststellung wie gewünscht zu befestigen. Darüber hinausgehend können in diesen Beschluss keine weitergehenden Festsetzungen getroffen werden. Die Vorhabensträger haben dennoch zugesagt, dass der Wegeausbau im Rahmen der angestrebten Unternehmensflurbereinigung berücksichtigt werden soll.

- Oberflächenwasser

Weiter ist gefordert worden, dass Oberflächenwasser nicht auf die angrenzenden Grundstücke geleitet werden dürfe. Vorliegend wird das im

Baubereich anfallende Oberflächenwasser der Fahrbahn in der Regel breitflächig über die Bankette und seitlichen Böschungen abgeleitet. Aufgrund des nahezu im gesamten Baubereich anstehenden wasserundurchlässigen Untergrundes ist jedoch eine Versickerung nur in geringem Umfang möglich. Deshalb wird das in den Einschnitts- und Dammfußmulden gesammelte Niederschlagswasser meist nach Vorschaltung von Regenrückhaltebecken in die Vorflutgräben abgeleitet. Eine Vernässung der angrenzenden Grundstücke ist in diesem Zusammenhang nicht zu erwarten.

- Beweissicherung

Vom Bayerischen Bauernverband ist die Durchführung eines Beweissicherungsverfahrens gefordert worden. Die Vorhabensträger haben hierzu erklärt, dass eine derartige Bestandsaufnahme im Rahmen der angestrebten Unternehmensflurbereinigung durchgeführt werden wird.

- Ansprechpartner während der Bauzeit

Schließlich wurde gefordert, während der Bauzeit einen Ansprechpartner für die ortsansässigen Landwirte einzurichten. Auch dies wurde von Seiten der Vorhabensträger zugesagt.

V. Einwendungen und Forderungen Privater

1. Bemerkungen zu Einwendungen, die von mehreren Betroffenen erhoben wurden

1.1 Verweis auf vorstehende Ausführungen

Zahlreiche Privateinwendungen betrafen Themen, die bereits oben in den allgemeinen Ausführungen behandelt wurden. So sind etwa die Privateinwendungen, die sich auf die Landwirtschaft beziehen, teilweise identisch mit den Forderungen und Empfehlungen der die öffentlichen Belange der Landwirtschaft vertretenden Behörden und Verbände. Auf die vorstehenden Ausführungen wird insoweit verwiesen.

1.2 Wertverlust

Verschiedene Einwender haben im Verfahren vorgebracht, dass ihre Grundstücke aufgrund der geplanten Straßenbaumaßnahme einen Wertverlust erleiden würden. Durch die Planung und die Auflagen in diesem Beschluss ist jedoch gewährleistet, dass keine unzumutbaren Auswirkungen durch Lärm, Schadstoffe, Vernässung oder sonstige Auswirkungen zu erwarten sind. Weitere Entschädigungsvorbehalte sind insofern nicht erforderlich. Eventuelle Wertminderungen auf dem Grundstücksmarkt wegen der bloßen Nähe zu einem Straßenneubau sind als bloße Erwartung auf die Wertentwicklung nicht geschützt. Eine gesetzliche Ersatzpflicht des Straßenbaulastträgers für etwaige Wertminderungen von Grundstücken wegen der künftigen Nachbarschaft mit einer Straße gibt es demzufolge nicht. Insofern handelt es sich um eine zulässige Bestimmung von Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne des Art. 14 Abs. 1 S. 2 Grundgesetz. Der Gesetzgeber muss nicht vorsehen, dass jede durch staatliches Verhalten ausgelöste Wertminderung ausgeglichen wird. Art. 14 Grundgesetz schützt grundsätzlich nicht gegen eine Minderung der Wirtschaftlichkeit und gewährleistet nicht einmal jede wirtschaftlich vernünftige Nutzung. Etwas anderes gilt nur dann, wenn die Beeinträchtigungen des Grundstücks durch die Baumaßnahmen faktisch ein derartiges Gewicht haben, dass die weitere Nutzung als unerträglich erscheinen muss. Dies ist im vorliegenden Fall nicht zu erkennen.

Wertminderungen bei lärmbeeinträchtigten Anwesen werden bei Überschreitung der gesetzlichen Lärmgrenzwerte durch Gewährung von Lärmvorsorgemaßnahmen ausgeglichen.

1.3 Dimensionierung der Straßenbaumaßnahme

Von zahlreichen Privateinwendern ist vorgetragen worden, dass die Straßenbaumaßnahme in Anbetracht der örtlichen Verkehrsverhältnisse überdimensioniert sei. Insoweit liege eine Vergeudung von Steuergeldern vor.

Zu der Notwendigkeit der Maßnahme und ihrer entsprechenden Dimensionierung wurden bereits oben unter C.III.2., 3.2 und 3.3 Ausführungen getroffen. Hierauf wird verwiesen. Im Übrigen haben die Vorhabensträger – das

Staatliche Bauamt Krumbach für den Freistaat Bayern sowie die Gemeinde Bachhagel – sich im Vorfeld der Antragstellung für die Durchführung der vorliegenden Straßenbaumaßnahme entschieden.

Die Frage, welche Priorität die Straßenbaulastträgern in ihrem Zuständigkeitsbereich den verschiedenen Straßenbaumaßnahmen beimessen, ist grundsätzlich nicht Gegenstand eines konkreten Planfeststellungsverfahrens. Die Frage, wie ein Straßenbauvorhaben finanziert wird, kann unter Umständen Einfluss auf die Planrechtfertigung eines Bauvorhabens haben. Der ständigen Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts folgend fehlt einem Vorhaben erst dann die Planrechtfertigung, wenn seine Verwirklichung aus finanziellen Gründen ausgeschlossen ist. Das bedeutet jedoch nicht, dass die Finanzierung Regulationsgegenstand des Planfeststellungsbeschlusses wäre. Vielmehr hat die Planfeststellungsbehörde lediglich vorausschauend zu beurteilen, ob dem Vorhaben unüberwindliche finanzielle Schranken entgegenstehen, vgl. BVerwG vom 15.01.2008, Az. 9 B 7/07.

Nach diesen Maßstäben stehen dem Vorhaben keine unüberwindlichen finanziellen Schranken entgegen, vielmehr kann das Projekt im Sonderbaulastprogramm berücksichtigt werden. Dafür, dass eine entsprechende Förderung des Freistaats Bayern nicht möglich wäre, bestehen vorliegend keinerlei Anhaltspunkte.

1.4 Flächenverlust

Für das Vorhaben werden Flächen aus privatem Grundeigentum benötigt. Die durch den Straßenbau entstehenden Auswirkungen (Grundverlust, Folgeschäden, Immissionen usw.) auf das Grundeigentum können durch schonendere Trassierung, Querschnittsgestaltung o. ä. nicht verringert werden. Hierauf wurde oben bei der Behandlung des Ausbaustandards und wird zum Teil bei der Behandlung der einzelnen Einwendungen im Folgenden näher eingegangen. Im Ergebnis ist festzuhalten, dass hier die Belange des Straßenbaus den betrieblichen Belangen vorgehen. Auf individuelle Besonderheiten des einzelnen Betriebes wird bei den Einwendungen näher eingegangen.

Rein enteignungsrechtliche Fragen wegen unmittelbarer Eingriffe sind dem nachfolgenden Entschädigungsverfahren vorbehalten. Hiernach ist eine Entschädigung für den eintretenden Rechtsverlust und für sonstige, durch die Enteignung eintretende Nachteile zu leisten (Art. 8 BayEG). Art und Höhe der Entschädigung sind in den Grunderwerbsverhandlungen, die die Straßenbaulastträger direkt mit den Betroffenen zu führen haben, oder im Enteignungs- bzw. Entschädigungsfestsetzungsverfahren zu regeln.

1.5 Ersatzlandbereitstellung

Auch über Fragen bezüglich der Bereitstellung von Ersatzland können in diesem Planfeststellungsbeschluss keine Anordnungen erfolgen, denn auch insoweit enthält Art. 14 BayEG eine dem Art. 74 Abs. 2 BayVwVfG vorgehende Spezialregelung (BVerwG vom 27. März 1980, NJW1981, 241). Nach Art. 14 Abs. 3 BayEG kann die Enteignungsbehörde sogar nach Billigkeitsgrundsätzen, also denselben Grundsätzen wie bei fachplanungsrechtlichen Schutzauflagen, Ersatzlandgestellung anordnen.

2. Einzelne Einwander

2.1 Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 1098, 1604, 1604/3 Gemarkung Burghagel

Von den Grundeigentümern ist unter anderem vorgetragen worden, dass sich durch die Straßenbaumaßnahme die Lärm- und Luftschadstoffbelastungen für das Wohnanwesen auf dem Grundstück Fl.-Nr. 1606, Gemarkung Burghagel, erhöhen würden. Die von den Vorhabensträgern vorgelegten Lärmberechnungen (Unterlage 11) belegen, dass dies nicht der Fall ist. Gegenüber dem jetzigen Zustand ergeben sich für das Wohnanwesen keine zusätzlichen Lärmbelastungen. Die maßgeblichen Lärmgrenzwerte werden durchgängig eingehalten. Dass das östlich angrenzende Gebäude im Zuge der Straßenbaumaßnahme beseitigt werden muss, wurde im Rahmen der Lärmberechnungen berücksichtigt.

Eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte für Luftschadstoffe am Anwesen der Einwendungsführer kann ebenfalls unter Verweis auf die Ausführungen unter C.III.5.2. ausgeschlossen werden.

Die Einwender wenden sich des Weiteren gegen Eingriffe in ihr Grundeigentum. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus den Grunderwerbsunterlagen, Unterlage 14. Die betreffenden Flächen würden für den landwirtschaftlichen Betrieb benötigt. Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken würden sich verschlechtern. Eine Existenzgefährdung wurde ausdrücklich nicht geltend gemacht.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen der Einwender nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Eine Änderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien nicht möglich.

Fragen der Entschädigung für z.B. An- und Durchschneidungen, Umwege und Ersatzland können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile wie Wertminderungen entstehen könnten, wären solche in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen.

2.2 Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 933, 934, 1063, 1068, 1069, 1073, 1074 Gemarkung Burghagel

Die Einwender wenden sich gegen Eingriffe in ihr Grundeigentum. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus den Grunderwerbsunterlagen, Unterlage 14. Die betreffenden Flächen würden für den landwirtschaftlichen Betrieb benötigt. Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken würden sich verschlechtern. Eine Existenzgefährdung wurde ausdrücklich nicht geltend gemacht.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Flächen kann auch unter Würdigung der Interessen der Einwender nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und nicht

weiter reduziert werden können. Eine Änderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien nicht möglich.

Fragen der Entschädigung für z. B. An- und Durchschneidungen, Umwege und Ersatzland können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile wie Wertminderungen entstehen könnten, wären solche in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen.

2.3 Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 508 Gemarkung Bachhagel

Der Einwender wendet sich gegen Eingriffe in sein Grundeigentum. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus den Grunderwerbsunterlagen, Unterlage 14. Die betreffende Fläche werde für den landwirtschaftlichen Betrieb benötigt. Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken würden sich verschlechtern. Eine Existenzgefährdung wurde ausdrücklich nicht geltend gemacht.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann auch unter Würdigung der Interessen der Einwender nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich ist und nicht weiter reduziert werden kann. Eine Änderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien nicht möglich.

Fragen der Entschädigung für z. B. An- und Durchschneidungen, Umwege und Ersatzland können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile wie Wertminderungen entstehen könnten, wären solche in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen.

Im Erörterungstermin vom 4. April 2011 hat der Einwendungsführer ergänzend vorgetragen, dass er die zusammenhängenden Grundstücke Fl.-Nrn. 506 bis 510, Gemarkung Bachhagel, bewirtschaften würde. Die Flächen habe er zum Teil gepachtet. Durch die Straßenbaumaßnahme würden diese Flächen zwischen Bau-km 0+200 und Bau-km 0+450 angeschnitten. Würde man den Kreisverkehrsplatz 2 nach Westen verschieben, könne diese Beeinträchtigung vermieden werden.

Der Forderung konnte nicht nachgekommen werden. Zum einen haben lokale Trassenverschiebungen generell zur Folge, dass Grundstücksbeeinträchtigungen nicht vermieden, sondern nur an andere Stelle verlagert werden. Zum anderen haben die Vorhabensträger in nachvollziehbarer Weise vortragen lassen, dass zur Steigerung der Verkehrssicherheit am Kreisverkehrsplatz 2 versucht wurde, sämtliche dort gelegene Straßenäste anzubinden. Würde man den Kreisverkehrsplatz 2 wie gewünscht verschieben, so könnte insbesondere die Badstraße nicht mehr unmittelbar an den Kreisverkehrsplatz 2 angeschlossen werden. Eine zusätzliche Einmündung in die St 1082 wäre die Folge, womit sich wiederum Beeinträchtigungen für die Verkehrssicherheit ergeben würden.

2.4 Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 996 Gemarkung Burghagel

Die Einwender wenden sich gegen Eingriffe in ihr Grundeigentum. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus den Grunderwerbsunterlagen, Unterlage 14. Die betreffende Fläche würde für den landwirtschaftlichen Betrieb benötigt. Die Zufahrtsmöglichkeiten zu den Grundstücken würden sich verschlechtern. Eine Existenzgefährdung wurde ausdrücklich nicht geltend gemacht.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann auch unter Würdigung der Interessen der Einwender nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich ist und nicht weiter reduziert werden kann. Eine Änderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien nicht möglich.

Fragen der Entschädigung für z. B. An- und Durchschneidungen, Umwege und Ersatzland können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile wie Wertminderungen entstehen könnten, wären solche in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen.

2.5 Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 671 Gemarkung Zöschingen

Die Einwender wenden sich gegen Eingriffe in ihr Grundeigentum. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus den Grunderwerbsunterlagen, Unterlage 14.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann auch unter Würdigung der Interessen der Einwender nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich ist und nicht weiter reduziert werden kann. Eine Änderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien nicht möglich.

Fragen der Entschädigung für z. B. An- und Durchschneidungen, Umwege und Ersatzland können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile wie Wertminderungen entstehen könnten, wären solche in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen.

Die Grundeigentümer haben vorgetragen, dass für sie allenfalls eine „Umlegung“ in Betracht käme. Die Vorhabensträger haben diesbezüglich erklärt, dass auch von ihrer Seite angestrebt wird, durch das Straßenbauvorhaben verursachte Flächenverluste im Rahmen einer Unternehmensflurbereinigung auszugleichen. Für diesen Zweck habe die Gemeinde Bachhagel bereits Flächen in einem Umfang von 5 bis 6 ha erworben.

2.6 Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 1018 Gemarkung Burghagel

Die Einwender wenden sich gegen Eingriffe in ihr Grundeigentum. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus den Grunderwerbsunterlagen, Unterlage 14. Die Zufahrtsmöglichkeiten zu dem Grundstück würden sich verschlechtern.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann auch unter Würdigung der Interessen der Einwender nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich ist und nicht weiter reduziert werden kann. Eine Änderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien nicht möglich.

Fragen der Entschädigung für z. B. An- und Durchschneidungen, Umwege und Ersatzland können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile wie Wertminderungen entstehen könnten, wären solche in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen.

2.7 Eigentümer des Grundstücks Fl.-Nr. 1019 Gemarkung Burghagel

Der Einwender wendet sich gegen Eingriffe in sein Grundeigentum. Der Umfang der Flächeninanspruchnahme ergibt sich aus den Grunderwerbsunterlagen, Unterlage 14. Die Zufahrtsmöglichkeiten zu dem Grundstück würden sich verschlechtern.

Die Einwendungen werden zurückgewiesen. Auf die Inanspruchnahme der Fläche kann auch unter Würdigung der Interessen der Einwender nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich ist und nicht weiter reduziert werden kann. Eine Änderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben der für die Linienführung einer neuen

Straße einschlägigen Richtlinien nicht möglich.

Fragen der Entschädigung für z. B. An- und Durchschneidungen, Umwege und Ersatzland können nur außerhalb des Planfeststellungsverfahrens in einem gesonderten Entschädigungsverfahren geklärt werden. Selbst wenn man unterstellt, dass durch die Realisierung des Bauvorhabens solche Nachteile wie Wertminderungen entstehen könnten, wären solche in Anbetracht der mit dem Bauvorhaben im öffentlichen Interesse liegenden Planungsziele hinzunehmen.

2.8 Eigentümer der Grundstücke Fl.-Nrn. 374 und 401 Gemarkung Burghagel und Fl.-Nrn. 663/2, 664, 665, 666, 667, 668, 661 Gemarkung Zöschingen

Der Einwendungsführer hat zunächst ausgeführt, dass er die von ihm benötigten Grundstücke allenfalls dann zu Verfügung stellen wird, wenn ihm entsprechendes Ersatzland angeboten wird. In Bezug auf die generelle Bereitstellung von Ersatzland wird auf die Ausführungen unter C.V.1.1.5 verwiesen. In diesem Planfeststellungsbeschluss können dementsprechend keine verbindlichen Festsetzungen bezüglich der Bereitstellung von Ersatzland erfolgen. Die Vorhabensträger haben im Erörterungstermin vom 14. April 2011 jedoch mehrfach erklärt, dass im Rahmen der angestrebten Unternehmensflurbereinigung die durch das Straßenbauvorhaben verursachten Flächenverluste durch die Bereitstellung von Ersatzland ausgeglichen werden sollen. Zu diesem Zweck wurden von Seiten der Gemeinde Bachhagel bereits Flächen in einem Umfang von 5 bis 6 ha erworben.

Im Übrigen kann auf die Inanspruchnahme der Flächen auch unter Würdigung der Interessen des Einwenders nicht verzichtet werden, da sie für das Bauvorhaben erforderlich sind und nicht weiter reduziert werden können. Eine Änderung zur Vermeidung der Flächeninanspruchnahmen, ungünstiger Zerschneidungen oder Umwegen ist aufgrund der Zwangspunkte und der Vorgaben die für die Linienführung einer neuen Straße einschlägigen Richtlinien nicht möglich.

Der Einwendungsführer hat weiter gefordert, dass die künftige Trasse der St

1082 zwischen Bau-km 3+800 und Bau-km 4+100 im Bereich der derzeit bestehenden Trasse geführt wird. Damit könne eine Beeinträchtigung der vom Einwendungsführer bewirtschafteten landwirtschaftlichen Flächen vermieden werden. Der Forderung konnte nicht nachgekommen werden. In Bezug auf die generelle Notwendigkeit der vorliegenden Straßenbaumaßnahme verweisen wir auf die Ausführungen unter C.III.2.. Zu dem Trassenverlauf im Bereich zwischen Bau-km 3+800 und Bau-km 4+100 haben die Vorhabensträger in nachvollziehbarer Weise vorgetragen, dass nur mit der hier planfestgestellten Linienführung den Zielsetzungen der Straßenbaumaßnahme entsprochen werden kann. Würde man die St 1082 im angesprochenen Bereich der derzeitigen Trasse führen, so würde sich eine zusätzliche Wendelinie ergeben. D. h. die angestrebte durchgängige und stetige Linienführung würde damit beeinträchtigt, die Staatstraße würde damit ihren kurvigen und unübersichtlichen Charakter behalten. Damit würde letztendlich die Planrechtfertigung der vorliegenden Maßnahme in Frage gestellt.

Im Erörterungstermin vom 4. April 2011 ist vom Einwendungsführer desweiteren angesprochen worden, dass der auf seinem Grundstück Fl.-Nr. 661 Gemarkung Burghagel vorgesehene Graben die Bewirtschaftung der dortigen Flächen beeinträchtigt. Die Vorhabensträger haben die Planung diesbezüglich nochmals überarbeitet und kamen zu dem Ergebnis, dass der Graben in Form einer verrohrten Leitung im Bereich eines angrenzenden öffentlichen Feldweges (Fl.-Nr. 660 Gemarkung Zöschingen) geführt werden kann. Die ursprüngliche Beeinträchtigung durch den Grabenverlauf kann damit vermieden werden.

2.9 Anwesen Römerstraße 1, Burghagel

Der Einwender hat zunächst ausgeführt, dass die Böschung der bestehenden Staatstraße im Bereich des Anwesens Römerstraße 1, Burghagel, instabil sei. Deshalb sei die Errichtung einer Stützmauer notwendig.

Die Vorhabensträger haben diesbezüglich vorgetragen, dass die Lage der Staatstraße im angesprochenen Bereich nicht verändert wird. Es werde lediglich die Asphaltdeckschicht erneuert. Im Erörterungstermin haben die

Vorhabensträger dennoch zugesagt, dass die gewünschte Absicherung der Böschung vorgenommen wird, wenn sich die Notwendigkeit im Zuge der Ausbaumaßnahme erweisen sollte.

Der Einwendungsführer hat weiter vorgetragen, dass sich durch die künftige Lage der St 1082 zusätzliche Lärm- und Luftschadstoffbelastungen für sein Anwesen ergeben würden. Die von den Vorhabensträgern vorgelegten Lärmberechnungen (Unterlage 11) belegen, dass dies nicht der Fall ist. Gegenüber dem jetzigen Zustand ergeben sich für das Wohnanwesen keine zusätzlichen Lärmbelastungen. Die maßgeblichen Lärmgrenzwerte werden durchgängig eingehalten und zum Teil erheblich unterschritten.

Eine Überschreitung der geltenden Grenzwerte für Luftschadstoffe am Anwesen des Einwendungsführers kann ebenfalls unter Verweis auf die Ausführungen unter C.III.5.2. ausgeschlossen werden.

2.10 Anwesen Badstraße 14, Bachhagel

Die Einwendungsführer hatten gefordert, dass das Anwesen Badstraße 14 in Bachhagel auch künftig direkt über die Staatstraße anfahrbar sein sollte. Zudem hatten sie Bedenken bezüglich der Gestaltung der in diesem Bereich vorgesehenen Parkplätze. Insofern hatten sie um Abstimmung im Rahmen der Ausführungsplanung gebeten. Die Vorhabensträger haben diesbezüglich zugesagt, dass das betreffende Anwesen auch künftig über die Staatstraße anfahrbar sein wird. Zudem erfolgte die Zusage, dass die Lage der angesprochenen Parkplätze mit den Einwendungsführern abgeprochen werden wird.

2.11 Anwesen Marquardstraße 2, Bachhagel

Der Einwendungsführer hat vorgebracht, dass sich durch die Straßenbaumaßnahme ein Schleichverkehr ergeben könnte, der zu Belastungen für Wohngebiete in Bachhagel führen werde. Künftig könne von Burghagel kommend nicht mehr direkt weiter in Richtung Ballmertshofen auf die St 1082 eingefahren werden. Es sei daher zu befürchten, dass der Verkehr dann über die Burghagler Straße und die angrenzenden Wohngebiete in Bachhagel verlaufen und bei Bau-km 1+250 in die St 1082 in Richtung

Ballmertshofen einbiegen wird. Der Schleichverkehr könne vermieden werden, wenn bei Bau-km 2+200 eine weitere Zufahrtsmöglichkeit auf die St 1082 geschaffen werde. Damit würden sich verschiedene Vorteile ergeben. Umwege für den Verkehr in Richtung Ballmertshofen würden reduziert werden, zudem könnte auf das Unterführungsbauwerk im Zuge des Schäfmeierweges verzichtet werden.

Die Gefahr eines unerwünschten Schleichverkehrs wird entgegen den Ausführungen des Einwendungsführers nicht gesehen. Zum einen ist die vom Einwendungsführer angesprochene Verbindung über die Burghagler Straße länger als die „offizielle“ Verbindung über die Landshauer Straße (1,155 km gegenüber 1,083 km). Zum anderen verläuft die Strecke über die Burghagler Straße zum Teil durch Tempo 30-Zonen; teilweise liegen dort mehrere Kreuzungen mit „rechts vor links“-Vorfahrtregelung. Im Übrigen hat sich gezeigt, dass der Verkehr von Burghagel kommend in Richtung Ballmertshofen eine untergeordnete Bedeutung hat (lediglich 190 Fahrzeuge pro Tag).

Die vom Einwendungsführer vorgeschlagene Schaffung einer höhenfreien Kreuzung bei Bau-km 2+200 hat demgegenüber mehrere Nachteile. Durch Einbiegevorgänge auf die Staatstraße besteht zwangsläufig die Gefahr schwerer Verkehrsunfälle. Dieser Gefahr könnte auch mit einer Geschwindigkeitsbeschränkung nur teilweise entgegengewirkt werden. Zum anderen ergeben sich Beeinträchtigungen der Verkehrssicherheit durch Querungsvorgänge landwirtschaftlicher Fahrzeuge. All dies widerspricht den grundsätzlichen Zielsetzungen der vorliegenden Straßenbaumaßnahme. Die Einrichtung des jetzt vorgesehenen Unterführungsbauwerkes bei Bau-km 2+200 stellt dabei die vorzugswürdige Lösung dar.

Der Einwendungsführer hat schließlich vorgetragen, dass die ausgelegenen Planunterlagen nicht vollständig gewesen wären. Die Unterlage 11 (Ergebnisse schalltechnischer Berechnungen) sei in dem ihm vorgelegten Plangeheft nicht enthalten gewesen. Die Gemeinde Bachhagel hat hierzu mit Schreiben vom 16. Dezember 2010 erklärt, dass die Planunterlagen, die in der Zeit vom 26. Oktober 2010 bis einschließlich 25. November 2010 auslagen, vollständig waren. Um die Wartezeit zu verkürzen, habe die Gemein-

de dem Einwendungsführer einen eigenen, internen Plansatz zur Einsicht angeboten. In diesem sei die betreffende Unterlage 11 versehentlich nicht enthalten gewesen.

Aus unserer Sicht ist die Auslegung der Planunterlagen in formeller Hinsicht nicht zu beanstanden. In den Amtsräumen der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein wurden auf Veranlassung der Planfeststellungsbehörde die vollständigen Unterlagen öffentlich ausgelegt. Im Übrigen enthält die Unterlage 11 auch keine Angaben zum Anwesen des Einwendungsführers, da dieses nicht im direkten Umfeld der Straßenbaumaßnahme gelegen ist. Für eine Wiederholung der Planauslegung bestand daher kein Anlass.

2.12 Anwesen Raiffeisenstraße 18, Bachhagel

Von der Einwendungsführerin ist zunächst vorgebracht worden, dass die Gemeinde Bachhagel für die vorliegende Straßenbaumaßnahme nicht zuständig sei, da es sich um die Verlegung einer Staatstraße handele. Der Einwand ist nicht zielführend. Nach Art. 44 BayStrWG kann die Straßenbaulast aufgrund öffentlich-rechtlicher Verpflichtungen anderen Trägern übertragen werden. Dementsprechend führt die Gemeinde Bachhagel die vorliegende Straßenbaumaßnahme (teilweise) in kommunaler Sonderbaulast durch. Es ist gerade Sinn und Zweck des zu Grunde liegenden Sonderbaulastprogramms, es den Gemeinden zu ermöglichen, Straßenbaumaßnahmen zu realisieren, die auf Ebene des Freistaats Bayern als derzeit nicht vordringlich angesehen werden. Insgesamt bestehen damit an der Zuständigkeit der Gemeinde Bachhagel keine Zweifel.

Die übrigen Einwendungen der Einwendungsführerin sind bereits in den vorstehenden Ausführungen abgehandelt worden. Wir verweisen insoweit insbesondere auch auf unsere Ausführungen zu dem Einwendungsführer Anwesen Marquardstraße 2, Bachhagel.

2.13 Anwesen Riedstraße 4, Bachhagel

Die Einwendungen des Einwendungsführers sind bereits in den vorstehenden Ausführungen abgehandelt worden. Auf diese Ausführungen wird insoweit verwiesen.

VI. Gesamtergebnis

Zusammenfassend wird festgestellt, dass der Bau der St 1082, Ortsumfahrung Bachhagel/Burghagel und Ausbau der Staatsstraße, gerechtfertigt ist. Unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die Umwelt, das Eigentum sowie die übrigen öffentlichen und privaten Belange, handelt es sich bei dem festgestellten Vorhaben um eine Lösung, die nach dem Gebot der gerechten Abwägung und dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die unterschiedlichen Belange entsprechend ihrem Gewicht berücksichtigt (Grundsatz der Konfliktbewältigung). Gesetzliche Zielvorgaben und Optimierungsgebote wurden beachtet. Eine vorzugswürdige Alternative zur planfestgestellten Maßnahme ist nicht ersichtlich.

VII. Kostenentscheidung

Die Entscheidung über die Kosten stützt sich auf Art. 1 Abs. 1 und Art. 2 Abs. 1 des Kostengesetzes (KG). Die Gemeinde Bachhagel und der Freistaat Bayern sind nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG von der Zahlung der Gebühr befreit.

D. Rechtsbehelfsbelehrung, Hinweise

I. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann **innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung (Bekanntgabe) Klage** erhoben werden. Die Klage muss bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, in 86152 Augsburg**

schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. **Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben und der angefochtene Planfeststellungsbeschluss in Urschrift oder in Abschrift (Kopie) beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften (Kopien) für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

- Die Klageerhebung in elektronischer Form (z. B. durch E-Mail) ist unzulässig.
- Kraft Bundesrechts ist in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten seit 01.07.2004 grundsätzlich ein Gebührevorschuss zu entrichten.

II. Hinweise zur Bekanntmachung

Der vorliegende Planfeststellungsbeschluss wird - da mehr als 50 Zustellungen zu bewirken wären - nicht einzeln zugestellt, sondern im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Regierung von Schwaben sowie in der örtlichen Tageszeitung öffentlich bekannt gemacht.

Eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses mit Rechtsbehelfsbelehrung sowie eine Ausfertigung des festgestellten Planes wird in der Verwaltungsgemeinschaft Syrgenstein für die Gemeinden Bachhagel und Zöschingen

zwei Wochen zur Einsicht ausliegen; Ort und Zeit der Auslegung werden dort ortsüblich bekannt gemacht sowie im Zusammenhang mit der öffentlichen Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses mitgeteilt.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber allen Betroffenen und gegenüber denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich bei der Regierung von Schwaben, Fronhof 10, 86152 Augsburg (Postanschrift: Regierung von Schwaben, 86145 Augsburg), angefordert werden.

Augsburg, den 27. Juni 2011

Regierung von Schwaben

Steinle

Oberregierungsrat